



## **AOV-RAHMENVEREINBARUNG**

### **für die Vergabe des Schatzamts- und Kassendienstes und des Wert-Transportdienstes**

## **CIG**

## **VEREINBARUNGSENTWURF**

### **NACH EINSICHTNAHME IN**

- Art. 27 des LG Nr. 15/2011 betreffend die Errichtung der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (nachfolgend auch Agentur oder AOV genannt);
- Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 66/2014, mit Abänderungen abgewandelt in das Gesetz Nr. 89/2014, welches die Funktion der Sammelbeschaffungsstelle festlegt, eine Funktion, welche die Agentur, eingetragen im Verzeichnis der Sammelbeschaffungsstellen, im Sinne der Art. 27 des LG Nr. 15/2011, Art. 5 des LG Nr. 16/2015 und 21 ter des LG Nr. 1/2002 auf Landesebene in Bezug auf die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen ausübt;
- Art. 5 Abs. 1 des LG Nr. 16/2015, welcher die Funktionen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge als Sammelbeschaffungsstelle des Landes festlegt;
- Art. 21 ter des LG Nr. 1/2002 (Spending Review des Landes);
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 311 vom 13.06.2017 (Statut der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge);

### **VORAUSGESCHICKT, DASS**

1) den nachfolgenden Begriffen in diesem Dokument und in all seinen Anlagen folgende Bedeutung beigemessen wird:



- a) **Auftraggeber:** die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, nachfolgend der Kürze wegen auch nur als Agentur oder AOV bezeichnet;
- b) **Vertragsschließende Verwaltung/en:** jene Verwaltung/en, welche die Vereinbarung während des Zeitraums ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit anhand von Kaufaufträgen nutzt/nutzen;
- c) **Aktivierungsdatum:** jenes Datum, ab welchem die vertragsschließenden Verwaltungen der Vereinbarung beitreten können;
- d) **Vereinbarung:** die zwischen der Agentur und dem Schatzmeister abgeschlossene Vereinbarung, einschließlich all ihrer Anlagen und der darin genannten Unterlagen;
- e) **Schatzmeister:** das Unternehmen, die Bietergemeinschaft oder das Konsortium von Unternehmen, welche/s den Zuschlag erhalten hat, die Vereinbarung unterzeichnet und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommt;
- f) **Kaufauftrag:** das Dokument einschließlich der etwaigen Anlagen, mit denen die vertragsschließenden Verwaltungen nach den vorgesehenen Modalitäten der Vereinbarung beitreten und den Schatzmeister zur Erbringung der angeforderten Dienstleistungen unter Einhaltung der im technischen Leistungsverzeichnis enthaltenen Modalitäten und Spezifikationen und der im wirtschaftlichen Angebot festgelegten wirtschaftlichen Bedingungen verpflichten;
- g) **Durchführungsvertrag:** das zwischen den vertragsschließenden Verwaltungen und dem Schatzmeister mittels Kaufauftrag geschlossene Abkommen, welches die von der Vereinbarung festgelegten Vorschriften und Bedingungen umfasst;
- h) **Fälligkeit der einzelnen Durchführungsverträge:** die maximale Laufzeit eines jeden einzelnen Durchführungsvertrags, wobei alle Durchführungsverträge mit maximal 31.12.2023 enden; Bei einer Verlängerung ist dies der 31.12.2024;
- i) **Arbeitstag:** von Montag bis Freitag, Samstage und Feiertage ausgenommen;
- j) **Partei:** die Agentur oder der Schatzmeister (zusammen auch als „Parteien“ bezeichnet);
- k) **e-Procurement-System:** das Web-Portal zur Verwaltung der Vereinbarungen, abrufbar unter <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it>;
- l) **Betreiber des e-Procurement-System:** die Agentur;
- m) **Dienstleistung:** hat die Erbringung des Schatzamtsdienstes und/oder Kassendienstes gemäß technischem Leistungsverzeichnis zum Gegenstand;
- n) **Beginn der Durchführung:** die Höchstsfrist laut technischem Leistungsverzeichnis und/oder der Ausschreibungsunterlagen in Bezug auf die Aktivierung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen;
- o) **Beschwerde:** Meldung seitens der vertragsschließenden Verwaltung mittels ZEP an den Schatzmeister mit Angabe der Missstände jeglicher Art betreffend der Dienstleistung gemäß dem technischem Leistungsverzeichnis;



2) die Vereinbarung nutzen die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen vertragsschließenden Verwaltungen bis zur Erreichung der angegebenen maximalen Teilnehmerzahl sowie alle Körperschaften, welche gemäß Art. 21 ter des LG1/2002 zum Beitritt verpflichtet sind bis zur Ausschöpfung des von den Ausschreibungsunterlagen und der gegenständlichen Vereinbarung vorgesehenen maximal ausgebauten Gesamtbetrags, zu den darin vorgesehenen Preisen und Bedingungen anwenden, wobei die geltenden Bestimmungen betreffend die Anwendung des Entscheids/Beschlusses zum Vertragsabschluss oder das Dekret zum Ankauf, sowie die Regelungen im Bereich der Buchhaltung der einzelnen Verwaltungen unverändert bleiben.

3) die Rahmenvereinbarung keine Verpflichtungen der Agentur gegenüber dem Schatzmeister beinhaltet, ausgenommen jener, auf die darin ausdrücklich Bezug genommen wird, da diese Vereinbarung die allgemeinen Bedingungen des von den einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen mit der Erteilung des Kaufauftrags abgeschlossenen Vertrags darstellt;

4) der Abschluss dieser Vereinbarung keinerlei Verpflichtung seitens der vertragsschließenden Verwaltungen oder der Agentur zum Ankauf von Dienstleistungen darstellt, sondern einzig und allein die Verpflichtung für den Schatzmeister, die von den vertragsschließenden Verwaltungen, welche diese Rahmenvereinbarung während des Zeitraums ihrer Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit nutzen, genehmigten Kaufaufträge bis zur Erreichung des maximal ausgebauten Höchstbetrags anzunehmen und durchzuführen;

5) die einzelnen Durchführungsverträge mit jeder rechtlichen Wirkung zwischen den vertragsschließenden Verwaltungen und dem Schatzmeister mittels Erteilung der Kaufaufträge abgeschlossen werden.

6) bei einem Kaufauftrag der Schatzmeister verpflichtet ist, die angeforderte Dienstleistung im Rahmen des Vertragsgegenstands durchzuführen, wobei vorbehalten bleibt, dass diesem bei Nichtnutzung der Vereinbarung seitens der vertragsschließenden Verwaltungen keine Forderungen irgendwelcher Art gestellt werden können. Der Schatzmeister ist nur dann zur Erbringung der Leistungen und der damit verbundenen Dienstleistungen verpflichtet, wenn er Kaufaufträge erhält, die gemäß den in dieser Vereinbarung genannten Fristen und Bedingungen abgefasst und übermittelt wurden;

7) die Agentur unter Beachtung der Grundsätze betreffend die Auswahl des Auftragnehmers es für notwendig erachtet, den Schatzmeister für die öffentlichen Körperschaften und Subjekte gemäß Punkt 1) Buchstabe b) des gegenständlichen Dokuments mittels eines offenen Verfahrens auszuwählen. Dieses wurde anhand einer Ausschreibungsbekanntmachung eingeleitet und im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ der Europäischen Union veröffentlicht;

8) nach Durchführung des obgenannten Ausschreibungsverfahrens das Unternehmen/die Bietergemeinschaft/das Konsortium \_\_\_\_\_ als Sieger/in hervorgegangen ist und der Zuschlag in Bezug auf



die gegenständliche Rahmenvereinbarung mit Dekret des Direktors der Agentur Nr.            vom            über einen Gesamtbetrag von            ohne MwSt. erteilt wurde;

9) zwecks Zuschlagserteilung der Schatzmeister ausdrücklich den Willen geäußert hat, sich zur Durchführung der Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, zu verpflichten, sowie die Kaufaufträge zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen, Modalitäten und Fristen auszuführen.

10) der Schatzmeister erklärt, dass der Inhalt dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen, einschließlich des technischen Leistungsverzeichnisses und der technischen Spezifikationen, der Ausschreibungsbekanntmachung und der -bedingungen, den Gegenstand der zu erbringenden Leistungen angemessen und vollständig definiert, und dass er in jedem Fall alle Elemente für eine angemessene technische und wirtschaftliche Bewertung derselben und für die Erstellung des Angebots erwerben konnte;

11) die letzte Mitteilung in Bezug auf die Maßnahme der Zuschlagserteilung am            mit Prot. Nr.            übermittelt wurde; Somit ist die Aufschubfrist gemäß Art. 39 diese LG 16/2015 abgelaufen;

12) nach Durchführung der Überprüfung des vorschriftsmäßigen Besitzes der Voraussetzungen im Sinne der Artt. 80 und 83 des GvD 50/2016, die Zuschlagserteilung im Sinne des Art. 32, Absatz 7 des GvD 50/2016 mit Dekret des Direktors der Agentur Nr.            vom            für rechtswirksam erklärt wurde.

13) der Schatzmeister die zum Abschluss dieser Vereinbarung geforderten Unterlagen vorgelegt hat, die – auch wenn sie diesem Akt nicht materiell beigefügt sind – einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil derselben darstellen;

14) der Schatzmeister mit der zweiten digitalen Unterschrift gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB erklärt, dass er alle in diesem Akt enthaltenen Bedingungen und Vereinbarungen annimmt und dass er die festgelegten und vereinbarten Bestimmungen gemäß den entsprechenden Klauseln besonders berücksichtigt hat. Insbesondere erklärt er, dass er die am Ende dieser Vereinbarung angeführten Klauseln und Bedingungen ausdrücklich annimmt.

15) diese Vereinbarung und die entsprechenden Anlagen in elektronischer Form im Sinne des Art. 37 des LG 16/2015 abgeschlossen werden, indem das informatische Dokument mit der digitalen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter versehen wird, welche von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle erlassen wurde;



16) diese Vereinbarung ohne Einholen der Antimafia-Information abgeschlossen wird, da die Frist gemäß Art. 92 des GvD 159/2011 abgelaufen ist. Sofern die Untersagungsgründe gemäß Art. 67 und Art. 84, Absatz 4 des genannten GvD festgestellt werden, wird die Agentur vom Vertrag zurücktreten;

Die Banktätigkeiten sind nicht in den Vorschriften der White List enthalten.

**DIES ALLES VORAUSGESCHICKT,  
WIRD ZWISCHEN**

der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (im Folgenden einfach als „Agentur“ oder „AOV“ bezeichnet), mit rechtlichem Sitz in Bozen, Perathoner-Straße 10, in der Person des gemäß Art. 5 der Satzung der Agentur (Beschluss der Landesregierung Nr. 311 vom 13.06.2017) befugten gesetzlichen Vertreters St.Nr. ;

**UND**

, mit Sitz in , , eingetragen im Handelsregister unter der Nummer , MwSt.-Nr. , in Person des und gesetzlichen Vertreters , St.Nr. gemäß den dieser/diesem von erteilten Befugnissen (im Folgenden, der Kürze halber, auch als „Schatzmeister“ bezeichnet);

**ODER**

***[falls es sich beim Schatzmeister um eine Bietergemeinschaft handelt]***

, mit Sitz in , , eingetragen im Handelsregister unter der Nummer , MwSt.-Nr. , in Person des und gesetzlichen Vertreters , in der Eigenschaft als federführendes Unternehmen der Bietergemeinschaft sowie dem an der Bietergemeinschaft teilnehmenden Unternehmen , mit Sitz in , , Gesellschaftskapital Euro , eingetragen im Handelsregister unter der Nummer , MwSt.-Nr. , gemäß kollektivem Sondermandat mit Vertretungsbefugnis, notariell beglaubigt in durch den Notar. Reg-Nr. (im Folgenden der Kürze halber auch als „Schatzmeister“ bezeichnet);

**FOLGENDES VEREINBART**

**ARTIKEL 1 – WERT DER PRÄMISSEN UND DER ANLAGEN**

Die obgenannten Prämissen sowie die in diesem und im restlichen Teil dieses Akts genannten Unterlagen und Dokumente, einschließlich der Ausschreibungsbekanntmachung, der Ausschreibungsbedingungen und deren Anlagen, des technischen Leistungsverzeichnisses und der technischen Spezifikationen, der



Integritätsvereinbarung (Dekret des Direktors der Agentur Nr. 16 vom 28/03/2018) bilden, auch wenn diese nicht materiell beigelegt sind, einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **ARTIKEL 2 – ANWENDBARE REGELUNGEN**

1. Die gegenständliche Vereinbarung wird durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen, durch die darin genannten Akten, Dokumente und Rechtsnormen, durch die in der Ausschreibungsbekanntmachung enthaltenen Bestimmungen und Rechtsnormen, durch das wirtschaftliche Angebot, die Bestimmungen des GvD 50/2016 i.g.F., des LG 16/2015 i.g.F., die Bestimmungen über die Buchhaltung der vertragsschließenden Verwaltungen, das Zivilgesetzbuch und im Allgemeinen die Rechtsvorschriften bezüglich privatrechtliche Verträge geregelt.

2. Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen haben die von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen und Dokumente gegenüber den vom Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Ausschreibungsunterlagen und Dokumenten Vorrang, mit Ausnahme eventueller vom Wirtschaftsteilnehmer vorgebrachter und von der Verwaltung angenommener Verbesserungsvorschläge.

3. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung und der einzelnen Durchführungsverträge werden durch zwingende Rechtsvorschriften ersetzt, geändert oder automatisch abgeschafft, wenn diese in Gesetzen oder Verordnungen enthalten sind, die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Auch bei autoritativen Änderungen der Preise, die eine Verschlechterung für den Schatzmeister darstellen, verzichtet dieser in jedem Fall darauf, Maßnahmen zu ergreifen, gerichtlich vorzugehen oder Einwände zu erheben, um das bestehende Vertragsverhältnis vorläufig oder endgültig aufzuheben.

4. Sollten behördliche Verfügungen erlassen werden, deren Inhalte von Rechts wegen nicht in die Vereinbarung und die Durchführungsverträge aufgenommen werden können und die teilweise oder vollständig mit der Vereinbarung und/oder den Durchführungsverträgen unvereinbar sind, können die Parteien entsprechende Änderungen an den genannten Dokumenten vereinbaren, und zwar auf der Grundlage einer gerechten Erfüllung der beiderseitigen Interessen und in Übereinstimmung mit den Kriterien für die Zuschlagserteilung der Ausschreibung.

5. Für die Auslegung des Vertrags gilt der Grundsatz, dass spezifischere und ausführlichere Bestimmungen gegenüber den allgemeineren Vorrang haben, vorbehaltlich vom Schatzmeister angebotener und ausdrücklich vom Verantwortlichen für die Vertragsausführung (DEC) oder anderenfalls vom Verfahrensverantwortlichen (EVV) akzeptierter Verbesserungen. Falls eine oder mehrere Vertragsklauseln ungültig oder widersprüchlich sind, wird hiermit vereinbart, dass der Vertrag zwischen den Parteien gültig und wirksam bleibt.

## **ARTIKEL 3 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**



1. Die Vereinbarung definiert die rechtliche und vertragliche Regelung einschließlich der Abschluss- und Durchführungsmodalitäten der einzelnen Durchführungsverträge in Bezug auf die Durchführung seitens des Schatzmeisters zugunsten der einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen des Schatzamtsdienstes und/oder Kassendienstes und des Wert-Transportdienst, spezifiziert in den Anlagen.
2. Mit dem Abschluss der Vereinbarung verpflichtet sich der Schatzmeister unwiderruflich gegenüber den vertragsschließenden Verwaltungen, die Schatzamtsdienste und/oder Kassendienste und des Wert-Transportdienst innerhalb des Gebiets Südtirols zu erbringen, und zwar im Ausmaß der erteilten Kaufaufträge bis zum eventuell gemäß Art. 4 erhöhten maximal ausgebaren Betrags.
3. Der Schatzmeister hat in jedem Fall die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen der einzelnen Kaufaufträge zu gewährleisten, anderenfalls werden die Rechtsbehelfe und Rechtshandlungen angewandt, die zum Schutz der Agentur und der vertragsschließenden Verwaltungen in dieser Vereinbarung vorgesehen sind. Diese Dienstleistungen müssen gemäß den in dieser Vereinbarung und dem technischen Leistungsverzeichnis festgelegten Bedingungen ausgeführt werden. Die technischen Mindestanforderungen der Dienstleistung sind im Leistungsverzeichnis und in den entsprechenden Anlagen, welche vom Schatzmeister in der Ausschreibungsphase gelesen und akzeptiert worden sind, beschrieben.
4. Der Schatzmeister nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die vertragsschließenden Verwaltungen die Kaufaufträge mittels elektronischer Dokumente über das e-Procurement-System des Portals [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it) (im Anschluss auch als „System“ bezeichnet) übermitteln.

Der Schatzmeister verpflichtet sich daher,

- i) sich für das System zu qualifizieren,
- ii) das System auf der Grundlage der Vorschriften dieser Vereinbarung und gemäß den im System enthaltenen Angaben und Anweisungen zu nutzen und den vertragsschließenden Verwaltungen zu ermöglichen, ihre Kaufaufträge zu übermitteln.

#### **ARTIKEL 4 – VERTRAGSSCHLIESSENDE VERWALTUNGEN UND ERHÖHUNG DER VERTRAGSLEISTUNGEN - VERTRAGSÄNDERUNGEN**

1. Die vertragsschließenden Verwaltungen werden im Dokument „Tabelle A – Verwaltungen“ angeführt samt Angabe der derzeitigen Führung und der zu erbringenden Dienstleistung.
2. Zusätzlich zu den in der „Tabelle A“ angegebenen Verwaltungen können der Vereinbarung bis zu 12 Verwaltungen für die Sektion III, bis zu 2 Verwaltungen für die Sektion IV, bis zu 3 Verwaltungen für die Sektion V und bis zu 30 Verwaltungen für die Sektion VI beitreten.



3. Diese Verwaltungen werden folglich vom EVV der Rahmenvereinbarung und auf Anweisung des DEC derselben unter Berücksichtigung des Rechtsstands derselben und deren institutionellen Tätigkeiten erfasst und eingestuft und dem Schatzmeister mitgeteilt.

4. Der Schatzmeister erklärt mit Abschluss dieser Vereinbarung in Kenntnis darüber zu sein, dass zusätzlich zu den obgenannten Verwaltungen in jedem Fall und jederzeit jene Verwaltungen laut Art. 2 Abs. 2 des LG 16/2015 der AOV-Rahmenvereinbarung laut Art. 21 ter des LG 2002 beitreten können, welchen gegenüber er verpflichtet ist, alle vereinbarungsgegenständlichen Dienstleistungen zu denselben vorgesehenen vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen zu erbringen.

5. Dem Schatzmeister steht eine jährliche allumfassende Vergütung laut Ausschreibungsangebot für alle von ihm im Hinblick auf die Leistungen und Tätigkeiten gemäß technischem Leistungsverzeichnis sowie den entsprechenden Anlagen getragenen Kosten zu.

Zu diesem Zweck wird hervorgehoben, dass die vertragsschließenden Verwaltungen in der „Tabelle A – Verwaltungen“ in Sektionen unterteilt wurden. Der Schatzmeister hat in der Ausschreibungsphase für jede Sektion ein spezifisches Angebot eingereicht:

,  
,  
,

Diese Vergütung wird bei Erstellung des Kaufauftrags angewandt und jährlich von der vertragsschließenden Verwaltung in Rechnung gestellt.

6. Für den Wert-Transportdienst hat der Schatzmeister einen Einheitspreis für die Abholung in Höhe von festgelegt.

7. Im Sinne und nach Maßgabe des Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 behält sich die Agentur das Recht vor, dem Schatzmeister eine Erhöhung der Vertragsleistungen im Laufe der Wirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung sowie im Rahmen der für die öffentliche Verwaltung geltenden Gesetzesvorschriften zu denselben Vereinbarungen, Preisen und in diesem Akt und seinen Anlagen festgelegten Bedingungen aufzuerlegen. Insbesondere, sollte vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung eine Erschöpfung des ausbebbaren Maximalbetrags laut Ausschreibungsunterlagen bevorstehen, kann der Schatzmeister dazu aufgefordert werden und letzter muss sich dazu verpflichten, eine Erhöhung der zu erbringenden Vertragsleistungen zu denselben Bedingungen und Vergütungen im Ausmaß eines Fünftels des Vertragswertes, anzunehmen. Die Erhöhung der Vertragsleistungen gemäß gegenständlichem Absatz werden mittels Unterwerfungsurkunde durch eine/n Privaturkunde/handelsüblichen Briefwechsel in digitalem Format durchgeführt. Der Schatzmeister kann das Recht auf Vertragsauflösung nicht geltend machen.





8. Die Agentur kann während der Vertragsdurchführung in jenen Fällen und gemäß den von Art. 48 Abs. 2 des LG Nr. 16/2015 und von Art. 106 des GvD Nr. 50/2016 vorgesehenen Modalitäten, Änderungen am Vertrag im Rahmen der obgenannten Bestimmungen vornehmen. Änderungen am Vertrag dürfen vom Schatzmeister nicht vorgenommen werden, sofern diese nicht zuvor von der Agentur genehmigt wurden und vom EVV der Rahmenvereinbarung unter Einhaltung der in den obgenannten Artikeln festgelegten Einschränkungen und Bedingungen verfügt wurden. Nicht zuvor genehmigte Änderungen berechtigen keinerlei Zahlung oder Entschädigung und, falls der DEC dies als zweckmäßig erachtet, führen sie auf Anweisung des DEC zur Wiederherstellung des ursprünglichen Vertrags zu Lasten des Schatzmeisters.

## **ARTIKEL 5 – LAUFZEIT**

1. Die gegenständliche Vereinbarung hat eine Laufzeit von vier Jahren ab der Aktivierung im Portal [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it).

Die einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen können ausschließlich während der Geltungsdauer der Vereinbarung Kaufaufträge erteilen. Insbesondere kann die Erteilung von Kaufaufträgen ab dem Tag der Aktivierung der Vereinbarung bis zum 31/12/2022, dem letzten Tag der Erteilung von Kaufaufträgen, erfolgen. Alle Durchführungsverträge verfallen am 31/12/2023.

2. Unter Dauer der Rahmenvereinbarung wird die Frist verstanden, innerhalb welcher die vertragsschließenden Verwaltungen Kaufaufträge in Bezug auf diese Rahmenvereinbarung übermitteln können. Die einzelnen Durchführungsverträge, welche von den vertragsschließenden Verwaltungen mittels Kaufaufträge abgeschlossen werden, haben eine Dauer, die dem Zeitrahmen entspricht, der für die vollständige Durchführung und Überprüfung des Auftrags selbst erforderlich ist. In jedem Fall behält die Rahmenvereinbarung ihre Rechtsgültigkeit, Rechtswirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit zwecks Reglementierung der durchgeführten Verträge für den gesamten Zeitraum ihrer Gültigkeit bei.

3. Sollte bei Ablauf der vierjährigen Laufzeit der ausbebbare Maximalbetrag der Vereinbarung in Anbetracht der Notwendigkeit der vereinbarungsgegenständlichen Dienstleistungen nicht erschöpft sein, greift die in Art. 54 Abs. 1 des GvD Nr. 50/2016 genannte Sonderregelung und daher behält sich die Agentur laut Art. 106 Abs. 11 des GvD Nr. 50/2016 das Recht vor, die Laufzeit derselben Vereinbarung um weitere zwölf Monate zwecks Durchführung des für die Ermittlung des neuen Auftragnehmers erforderlichen Verfahrens zu verlängern. Der EVV der Rahmenvereinbarung wird diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, indem er dem Schatzmeister entsprechende Mitteilung mittels ZEP mindestens 30 (dreißig) Tage vor der natürlichen Fälligkeit der Vereinbarung selbst zustellt. In diesem Fall wird auch die Laufzeit der einzelnen laufenden Durchführungsverträge folglich abgeändert und um weitere 12 Monate bis zum 31.12.2024 verlängert. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die vereinbarungsgegenständlichen Leistungen zu denselben - oder vorteilhafteren - Preisen, Vereinbarungen und Bedingungen zu erbringen.



4. Bei vorzeitiger Beendigung der Dienstleistung verpflichten sich die vertragsschließenden Verwaltungen zur Rückerstattung der etwaigen Schulden beim Schatzmeister. Der Schatzmeister verpflichtet sich, die Dienstleistung vorübergehend zu denselben Bedingungen bis zum Einstieg des neuen Vertragspartners fortzuführen und im Archiv der vertragsschließenden Verwaltungen alle Register, Rechnungshefte und alles weitere im Zusammenhang mit der Verwaltung derselben Dienstleistung zu hinterlegen. Ferner verpflichtet sich der Schatzmeister, den etwaigen Übergang mit größtmöglicher Effizienz und ohne Beeinträchtigung der Zahlungs- und Inkassotätigkeiten durchzuführen.

5. Die Aussetzung des Durchführungsvertrags wird von Art. 107 des GvD Nr. 50/2016 geregelt.

## **ARTIKEL 6 – NUTZUNG DER VEREINBARUNG UND ABSCHLUSSMODALITÄTEN**

1. Der Beitritt zur Vereinbarung erfolgt ausschließlich über das e-Procurement-System [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it)

2. Der Vereinbarung können, im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften, die Verwaltungen laut gegenständlicher Vereinbarung beitreten.

3. Um Ankäufe über die Vereinbarung zu tätigen und gültige Kaufaufträge erstellen zu können, muss sich die vertragsschließende Verwaltung zuvor im e-Procurement-System [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it) qualifizieren. Es wird ausdrücklich verdeutlicht, dass die Zulassung der vertragsschließenden Verwaltung keine Überprüfung seitens der Agentur der Kaufkraft derselben nach sich zieht.

4. Die obgenannten vertragsschließenden Verwaltungen nutzen die Vereinbarungen nach vorhergehender Zulassung im e-Procurement-System [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it) und anhand der vom System vorgegebenen Verfahrensweise mittels Erstellung von Kaufaufträgen.

5. Der Kaufauftrag besteht aus einem EDV-Dokument, versehen mit einer entsprechenden Kennnummer, und wird vom System automatisch aufgrund der von der vertragsschließenden Verwaltung übermittelten Daten nach der im Folgenden beschriebenen Art und Weise generiert.

6. Damit der Kaufauftrag Rechtswirksamkeit erlangt, muss er vom System generiert und über dasselbe in Form eines EDV-Dokuments an den Schatzmeister übermittelt werden. Andere Modalitäten zur Übermittlung von Kaufaufträgen sind nicht gestattet.



7. Falls der Schatzmeister der Auffassung ist, Kaufaufträgen von zur Vereinbarung im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften nicht zugelassenen Subjekten nicht Folge leisten zu können, muss er unverzüglich und jedenfalls innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Erhalt der entsprechenden Kaufaufträge, die vertragsschließende Verwaltung und die Agentur darüber in Kenntnis setzen und die Gründe der Verweigerung erklären.

8. Falls der Kaufauftrag nicht gänzlich vollständig ist, hat letzterer keine Gültigkeit und der Schatzmeister darf die Leistung nicht erbringen; dennoch muss der Schatzmeister dies in jedem Fall unverzüglich der vertragsschließenden Verwaltung innerhalb von spätestens zwei Arbeitstagen ab Erhalt des Kaufauftrags mittels ZEP melden. In diesem Fall kann die Verwaltung gemäß obgenannten Angaben einen neuen Kaufauftrag erteilen.

9. In Folge der Wirksamkeit des Kaufauftrags ist der Schatzmeister verpflichtet, die angeforderte Dienstleistung im Rahmen des Vertragsgegenstandes auszuführen, wobei bei einer Nichtnutzung der Vereinbarung seitens der obgenannten Subjekte keinerlei Ansprüche jedweder Art an den Schatzmeister gestellt werden dürfen, welcher in der Tat ausschließlich nach Erhalt der ausgefüllten, in Übereinstimmung mit den obgenannten Bedingungen und innerhalb der vorgegebenen Fristen übermittelten Kaufaufträge verpflichtet ist, daraufhin die Dienstleistungen durchzuführen.

10. Die einzelnen Durchführungsverträge der Vereinbarung werden im Anschluss an den Erhalt der durch die vertragsschließenden Verwaltungen im Sinne der obgenannten Modalitäten dem Schatzmeister zugestellten und/oder übermittelten Kaufaufträge abgeschlossen.

11. Jede vertragsschließende Verwaltung muss zum Zeitpunkt der Erstellung eines jeden einzelnen Kaufauftrages Folgendes veranlassen:

- die Ernennung des Verfahrensverantwortlichen im Sinne und nach Maßgabe des Art. 6 des LG Nr. 16/2015;
- die Ernennung des Verantwortlichen für die Vertragsausführung (DEC) gemäß Art. 31, Absatz 5 und Art. 111, Absatz 2 des GvD Nr. 50/2016, in jenen, von der ANAC Leitlinie Nr. 3 in Anwendung des Ratsbeschlusses der Behörde Nr. 1096 vom 26.10.2016 vorgesehenen Fällen [http://www.anticorruzione.it/portal/rest/jcr/repository/collaboration/Digital%20Assets/anacdocs/Attivita/Atti/determinazioni/2016/1096/Determina1096\\_Linee%20Guida%20N3.pdf](http://www.anticorruzione.it/portal/rest/jcr/repository/collaboration/Digital%20Assets/anacdocs/Attivita/Atti/determinazioni/2016/1096/Determina1096_Linee%20Guida%20N3.pdf)
- im Sinne und nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 in geltender Fassung, sowie des Beschlusses der AVCP (jetzt ANAC) Nr. 4 vom 7. Juli 2011, aktualisiert durch den ANAC Beschluss Nr. 556 vom 31.05.2017, die Angabe des „Smart-CIG“ (Code der Ausschreibung), abhängig vom CIG der Vereinbarung und von derselben beantragt, sowie des CUP (Einheitlicher Projektcode) falls erforderlich im Sinne des Art. 11 des Gesetzes Nr. 3 vom 16. Jänner 2003.



## **ARTIKEL 7- ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES SCHATZMEISTERS**

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Schatzamts- oder Kassendienst für die in Art. 4 der gegenständlichen Vereinbarung angegebenen vertragsschließenden Verwaltungen sowie den Wert-Transportdienst zu den Preisen laut wirtschaftlichem Angebot und im Rahmen des maximal ausgebauten Betrags der Vereinbarung zu erbringen und hierfür die Einrichtungen sowie das notwendige Personal gemäß den Angaben der Vereinbarung und des technischen Leistungsverzeichnisses einzusetzen. Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten und damit verbundenen vereinbarungsgegenständlichen Dienstleistungen sind im angebotenen Preis inbegriffen und alle anderen Tätigkeiten, welche für die Durchführung und Erbringung notwendig oder in jedem Fall für eine ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen zweckmäßig sind, gehen zu Lasten des Schatzmeisters.

2. Der Schatzmeister muss alle Leistungen fachgerecht und ordnungsgemäß ausführen, unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und gemäß den Modalitäten, Fristen und Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses und der gegenständlichen Vereinbarung.

3. Der Schatzmeister verpflichtet sich, die Durchführung der Vertragsleistungen, alle Rechtsnormen und -vorschriften sowie alle anwendbaren regulatorischen Bestimmungen, sei es allgemeiner Natur oder spezifisch bereichsbezogen, einzuhalten.

4. Etwaige höhere Aufwendungen, die auf die Verpflichtung zur Einhaltung der obgenannten Vorschriften zurückzuführen sind, auch wenn diese nach dem Abschluss besagter Vereinbarung in Kraft getreten sind, gehen ausschließlich zu Lasten des Schatzmeister und gelten in jedem Fall als mit der vertraglichen Vergütung beglichen. Der Schatzmeister ist daher nicht berechtigt, an die vertragsschließenden Verwaltungen und/oder an die Agentur Entschädigungen und/oder Vergütungsforderungen zu stellen.

5. Der Schatzmeister verpflichtet sich ausdrücklich, die Agentur und die vertragsschließenden Verwaltungen in Bezug auf alle Folgen schadlos zu halten, die sich aus der eventuellen Missachtung der Vorschriften gemäß Absatz 3 des gegenständlichen Artikels einschließlich jener Folgen, welche aus Unfällen und Schäden zulasten der Agentur und/oder der vertragsschließenden Verwaltungen und/oder Dritten in Bezug auf die Missachtung der geltenden technischen Vorschriften, der Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz herrühren, ergeben können.

6. Der Schatzmeister verpflichtet sich, die Agentur und/oder die vertragsschließenden Verwaltungen je nach Zuständigkeit über jeden Umstand mittels ZEP in Kenntnis zu setzen, welcher auf die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen Einfluss nehmen könnte. Im Besonderen verpflichtet sich der Schatzmeister, die im Zuge der Vereinbarung angeforderten Teilnahmebedingungen, über die gesamte Dauer derselben beizubehalten, vom Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung bis zur vollständigen und einwandfreien Ausführung derselben.



7. Die Vertragsleistungen, welche an den Sitzen der vertragsschließenden Verwaltungen zu erbringen sind, dürfen zum Zeitpunkt der Erbringung nicht mit den Arbeitsabläufen im Arbeitsumfeld interferieren; die Modalitäten und Fristen müssen mit dem DEC des Durchführungvertrages vereinbart werden. Der Schatzmeister nimmt zur Kenntnis, dass das Arbeitsumfeld der vertragsschließenden Verwaltungen im Zuge der Ausführung der Vertragsleistungen weiterhin für dessen institutionellen Zwecke genutzt wird. Der Schatzmeister verpflichtet sich, die vorgenannten Leistungen zu erbringen und die Bedürfnisse der Verwaltungen zu gewährleisten, ohne hinderlich zu sein, störend oder unterbrechend im Hinblick auf die laufenden Arbeitsabläufe und eventuell die Räumlichkeiten wieder in ihren vorherigen Zustand zu bringen. Zudem verzichtet der Schatzmeister auf jeglichen Anspruch oder Vergütungsforderung, falls die Erfüllung der Vertragsleistungen durch die ausgeübten Tätigkeiten der jeweiligen vertragsschließenden Verwaltungen gehemmt oder zusätzlich belastet wird. Insbesondere verpflichtet sich der Schatzmeister, die Räume, Arbeitsplätze und alle wie auch immer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Güter nur im unbedingt notwendigen und lediglich für die Arbeitserfordernisse und die Ausführung der vom vorliegenden Vertragsentwurf verlangten Leistungen zweckmäßigen Rahmen zu benutzen und sich dafür einzusetzen, dass eine Verwendung derselben entsprechend der eventuell von der Verwaltung erteilten Vorgaben und Vorschriften unter Einhaltung aller geltenden Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen erfolgt.

8. Das für die Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten in den jeweiligen Ämtern der vertragsschließenden Verwaltungen zuständige Personal hat, nach vorhergehender Übermittlung an die Verwaltung (in der Person des EVV, oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, des DEC) innerhalb von mindestens 5 Tagen vor Einleitung obgenannter Tätigkeiten der entsprechenden Namen, Personalien und einem Erkennungsdokument unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften, Zugang. Der Schatzmeister nimmt zur Kenntnis, dass aus begründeten dienstlichen Gründen der Verantwortliche für die Vertragsausführung Anweisungen und Leitlinien, welche von den in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Maßnahmen abweichen, erteilen kann. Wurde der DEC nicht ernannt, werden alle Rechtsvorschriften vom EVV wirksam abgeschlossen und die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Mitteilungen erfolgen durch den Verfahrensverantwortlichen.

9. Im Falle schwerwiegender Nichterfüllungen der von diesem Artikel festgelegten Pflichten, behält sich die vertragsschließende Verwaltung das Recht vor, nach kontradiktorischer Überprüfung mit dem Schatzmeister den Vertrag aufzulösen.

10. Der Schatzmeister verpflichtet sich, bei der Erfüllung der eigenen Leistungen und Verpflichtungen, alle Arbeitsanweisungen, Leitlinien und Kontrollanweisungen, welche die vertragsschließenden Verwaltungen und/oder die Agentur zu diesem Zweck abfasst und mitteilt haben, zu befolgen.

11. Der Schatzmeister verpflichtet sich, der Agentur und/oder den vertragsschließenden Verwaltungen die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit und auch ohne Vorankündigung, Kontrollen hinsichtlich der vollständigen



und ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen, welche Gegenstand der Vereinbarung sind, vorzunehmen sowie zusammenzuarbeiten, um die Durchführung dieser Kontrollen zu ermöglichen.

12. Jegliche Unterlassung oder Verzögerung der Aufforderung der Agentur oder der vertragsschließenden Verwaltungen zur Erfüllung dieser Vereinbarung oder des einzelnen Kaufauftrags (oder eines Teils davon) stellt in keiner Weise einen Verzicht auf den diesen zustehenden Rechte dar, die sie sich im Rahmen der Verjährungsfrist vorbehalten.

## **ARTIKEL 8- SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN DES SCHATZMEISTERS**

Die spezifischen Verpflichtungen des Schatzmeisters werden vom technischen Leistungsverzeichnis geregelt.

## **ARTIKEL 9 – VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DAS EINGESETZTE PERSONAL**

1. Der Schatzmeister verpflichtet sich in Anbetracht der geschuldeten Vertragsleistungen, auf spezialisiertes Personal zurückzugreifen. Das eingesetzte Personal muss über die vom technischen Leistungsverzeichnis und/oder den entsprechenden Anlagen beschriebenen Eigenschaften verfügen.

2. Der Schatzmeister verpflichtet sich gegenüber dem für die Durchführung der Vereinbarung eingesetzten Personal, alle im Arbeitsbereich geltenden rechtlichen und regulatorischen Pflichten einzuhalten, einschließlich derjenigen über Hygiene und Sicherheit, sowie die Sozialversicherungs- und Unfallvorschriften, wobei er alle diesbezüglichen Kosten und Aufwendungen trägt. Insbesondere muss der Schatzmeister bei der Durchführung der Vertragspflichten die Bestimmungen gemäß GvD Nr. 81/2008 i.g.F. einhalten.

3. Der Schatzmeister verpflichtet sich gegenüber dem mit der Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten betrauten Personal, gesetzliche Gehaltsbedingungen anzuwenden, welche nicht unter jenen des geltenden nationalen Kollektivvertrages für den betreffenden Sektor und Ort der Leistungserbringung, abgeschlossen von den auf nationaler Ebene repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, liegen dürfen und jenen, deren Anwendungsbereich mit der vergabe- oder konzessionsgegenständlichen Tätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers auch vorwiegend im Zusammenhang stehen (Art. 30, Abs. 4, GvD 50/2016). Der Schatzmeister verpflichtet sich zudem, die obgenannten Kollektivverträge auch nach ihrer Fälligkeit und bis zu ihrem Ersatz weiter anzuwenden, vorbehaltlich verbesserter Bedingungen für den Beschäftigten. Die Verpflichtungen laut den nationalen Kollektivverträgen gemäß den vorherigen Absätzen binden den Schatzmeister für die gesamte Geltungsdauer der Vereinbarung auch falls dieser kein Verbandsmitglied sein oder aus dem Verband austreten sollte.



4. Im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen laut obgenannten Absätzen behalten sich die vertragsschließenden Verwaltungen das Recht vor, nach Mitteilung der von den zuständigen Behörden an den Schatzmeister gemeldeten Nichterfüllungen einen Betrag in Höhe der Summe, die der Nichteinhaltung entspricht, von den an den Schatzmeister zu zahlenden Beträgen (Vergütung) einzubehalten. Der Einbehalt wird ohne jeden weiteren Zusatzbetrag zurückerstattet, wenn die zuständige Behörde erklärt, dass der Schatzmeister seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der DEC des Durchführungsvertrages teilt die Veranlassung des Einhalts dem DEC der Rahmenvereinbarung mit.

5. Bei schwerwiegenden Nichterfüllungen der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen behalten sich die vertragsschließenden Verwaltungen ferner das Recht vor, den Durchführungsvertrag nach vorhergehendem kontradiktorischem Verfahren mit dem Schatzmeister aufzulösen. Die Auflösung des Durchführungsvertrages wird dem DEC der Vereinbarung mitgeteilt, und die Agentur verhängt die Vertragsstrafe der gegenständlichen Vereinbarung, unbeschadet des Rechts auf Auflösung der Vereinbarung bei wiederholten schweren Nichterfüllungen der Verpflichtungen aus diesem Artikel.

#### **ARTIKEL 10 – MITTEILUNGSPFLICHT IN BEZUG AUF SUBJEKTIVE ÄNDERUNGEN**

1. Der Schatzmeister verpflichtet sich, jede ihn betreffende subjektive Änderung hinsichtlich dessen Unternehmensstruktur der Agentur mitzuteilen.

2. Weiters verpflichtet sich der Schatzmeister der Agentur unverzüglich jedwede Änderung im Hinblick auf die nach Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 relevanten natürlichen Personen mitzuteilen. Bei fehlender oder verspäteter Mitteilung verhängt die Agentur die Vertragsstrafe laut Vereinbarung mit der Ausnahme, dass die ausgebliebene Mitteilung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Im Falle ausgebliebener Mitteilung über obgenannte Änderungen setzt die Agentur die Ausführung der Vereinbarung um den für die Überprüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erforderlichen Zeitraum aus. Sofern die Vertragsleistung im Interesse der vertragsschließenden Verwaltungen nicht ausgesetzt werden kann, verpflichtet sich der Schatzmeister auf Anfrage der Agentur, mit der Durchführung der Vertragsleistungen fortzufahren. Die Zahlungen durch die vertragsschließenden Verwaltungen werden in jedem Fall so lange einbehalten, bis die Überprüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zu einem positiven Ergebnis geführt haben. Für die Beträge, welche aufgrund der ausgebliebenen Mitteilung nicht bezahlt wurden und aufgrund etwaiger Verzögerung bei den erforderlichen Kontrollen fallen keine Zinsen an. Sollten die Überprüfungen der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zu einem negativen Ergebnis führen, wird die Agentur die gegenständliche Vereinbarung auflösen und dem Schatzmeister steht keine Vergütung zu.

#### **ARTIKEL 11 – ÜBERPRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNG**

1. Die Vertragsdurchführung unterliegt der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der laufenden Leistungen sowie einer abschließenden Überprüfungen, um die Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen und -fristen zu prüfen.



2. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung laufender Leistungen werden im Laufe des Monats Mai des zweiten und dritten Vertragsjahres durchgeführt.

3. Die abschließende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung laufender Leistungen wird binnen 20 Tagen ab Beendigung der Leistungen eingeleitet und wird innerhalb von spätestens 60 Tagen ab Beendigung der Vertragsleistungen abgeschlossen.

4. Nach Beendigung der abschließenden Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung laufender Leistungen übermitteln die vertragsschließenden Verwaltungen der Agentur eine entsprechende Kopie.

## **ARTIKEL 12 – VERGÜTUNG UND KOSTEN ZUR BESEITIGUNG VON INTERFERENZEN**

1. Die dem Schatzmeister von den vertragsschließenden Verwaltungen geschuldete Vergütung für die Dienste laut Kaufauftrag sind im wirtschaftlichen Angebot angeführt.

Der Kaufauftrag berücksichtigt nur jenes Angebot, welches sich auf die Sektion bezieht, welcher die vertragsschließende Verwaltung angehört.

2. Die Vergütung für die Dienstleistung umfasst alle im technischen Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen, einschließlich, falls vorgesehen, etwaiger Aufwendungen in Bezug auf Transport und Zustellung, aller im Allgemeinen mit den vereinbarungsgegenständlichen Dienstleistungen zusammenhängenden Kosten, sowie der Sicherheitskosten des Unternehmens zwecks Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Tätigkeiten, und versteht sich als Betrag ohne MwSt., sofern nicht anders angegeben. Die Vergütung umfasst hingegen alle weiteren gegenwärtigen und zukünftigen Abgaben, Steuern und Aufwendungen betreffend die Vereinbarung und die einzelnen Durchführungsverträge aus jedwedem Grund.

3. Alle Verpflichtungen und Aufwendungen des Schatzmeisters im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung und/oder der Durchführungsverträge sowie in Anbetracht der Gesetze, Verordnungen und der von den zuständigen Behörden erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen gehen zu dessen Lasten und gelten als im Preis beziehungsweise der Gesamtvergütung der angebotenen Dienstleistungen inbegriffen.

4. Die Prozentsätze der Abschläge und die Preise des wirtschaftlichen Angebots in Bezug auf den Schatzamts- oder Kassendienst, sowie den Wert-Transportdienst oder die angebotenen Zinssätze wurden vom Schatzmeister auf eigenes Risiko nach den eigenen Berechnungen, anhand der eigenen Nachforschungen, den eigenen Schätzungen festgelegt und sind beständig und unveränderlich, unabhängig von jeglichem unvorhersehbaren Ereignis oder Vorkommnis, wobei der Schatzmeister jegliches damit verbundene Risiko selbst trägt.





5. Die Stempelsteuer in Bezug auf die Vereinbarung geht zu lasten des Schatzmeisters.

6. Die Agentur ist in Bezug auf die gegenständliche Vereinbarung nicht verpflichtet, die Dokumente gemäß genanntem Artikel (Dokument zur Bewertung von Risiken der Umgebung, in welcher der Auftragnehmer tätig sein muss – Einheitsdokument zur Bewertung von Risiken zur Beseitigung der Interferenzen) abzufassen, da sie kein Verfügungsrecht an jenen Orten hat, an denen die Vergabe im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des GvD Nr. 80/2016 durchgeführt wird. Daher müssen die Kosten zur Beseitigung von Interferenzen, welche von der gegenständlichen Rahmenvereinbarung herrühren, Null betragen.

7. Die vertragsschließenden Verwaltungen übermitteln dem Schatzmeister gemäß Art. 26 des GvD Nr. 81/2008 vor Einreichung des Kaufauftrags, falls notwendig, das „*Einheitsdokument zur Bewertung von Risiken zur Beseitigung der Interferenzen (DUVRI)*“ mit Bezug auf die spezifischen Interferenzrisiken an jenen Orten, an denen der Wert-Transportdienst erfolgen soll.

### **ARTIKEL 13 – RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN DES DIENSTES**

1. Die vertragsschließenden Verwaltungen zahlen die Vergütungen für den Schatzamtsdienst oder Kassendienst und des Wert-Transportdienst gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Buchhaltung der jeweiligen vertragsschließenden Verwaltungen auch in Bezug auf die Rechtsvorschriften über das *split-payment* und nach vorheriger Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der erbrachten Dienstleistungen. Die Modalitäten der Rechnungsstellung in Bezug auf den Schatzamtsdienst sind im technischen Leistungsverzeichnis angeführt.

2. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der von den vertragsschließenden Verwaltungen vorgesehenen buchhalterischen Vorschriften und in jedem Fall innerhalb von spätestens 60 (sechzig) Tagen nach Rechnungserhalt auf Basis der übermittelten elektronischen Rechnungen und unter Beachtung des GvD vom 20. Februar 2004 Nr. 52, des GvD vom 07. März 2005 Nr. 82 und der nachfolgenden Durchführungsdekrete zu tätigen. Der Schatzmeister verpflichtet sich außerdem, die Daten und Informationen in den elektronischen Rechnungen einzugeben, welche die vertragsschließende Verwaltung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften als notwendig erachtet, anzufragen.

3. Die vertragsschließenden Verwaltungen behalten in jedem Fall im Sinne des Art. 30, Absatz 5 des GvD Nr. 50/2016 0,5% auf dem fortlaufenden Nettobetrag der Leistungen ein. Die Einbehalte können lediglich bei der abschließenden Zahlung nach Annahme seitens der vertragsschließenden Verwaltungen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung nach vorhergehender Ausstellung des Einheitsdokumentes über die ordnungsgemäße Beitragslage („D.U.R.C.“) freigegeben werden. Im Sinne von Art. 49 des LG 16/2015, Abs. 3 bis, abgeändert durch das LG 3/2019 werden auf den progressiven Nettobetrag keine Garantierückbehalte



von 0,5% für die Erfüllung der Beitragspflichten zugunsten der Fürsorge- und Vorsorgeanstalten vorgenommen, sollte der Betrag des Durchführungsvertrags unterhalb der EU-Schwelle liegen.

4. Falls, im Sinne des Art. 30, Absatz 5 des GvD Nr. 50/2016, aus dem Einheitsdokument über die ordnungsgemäße Beitragslage („D.U.R.C.“) eine Nichterfüllung in Bezug auf die Beitragslage des im Rahmen der Vertragsausführung beschäftigten lohnabhängigen Personals des Auftragnehmers oder des Subunternehmers, oder Inhaber von Weitervergaben und Akkordaufträgen gemäß Art. 105 des GvD Nr. 50/2016, hervorgehen sollte, behalten die vertragsschließenden Verwaltungen den Betrag, welcher der Nichterfüllung entspricht, bis zur darauffolgenden Überweisung an die Sozialversicherungsträger und Versicherungsstellen ein.

5. Im Sinne und nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F. sowie der Bestimmungen der AVCP (jetzt ANAC) Nr. 4 vom 7. Juli 2011, aktualisiert durch den Beschluss der ANAC Nr. 556 vom 31. Mai 2017, muss jede Rechnung den Verweis auf die Vereinbarung und auf jeden einzelnen Kaufauftrag beinhalten sowie den „abgeleiteten“ CIG (Kode der Ausschreibung), welcher im Gegensatz zum CIG-Kode der Vereinbarung von den jeweiligen vertragsschließenden Verwaltungen angefordert wird, den CUP (Einheitlicher Projektkode), der gegebenenfalls im Sinne des Art. 11 des Gesetzes Nr. 3 vom 16. Januar 2003 verpflichtend ist, und muss auf die vertragsschließende Verwaltung ausgestellt und dieser im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Bedingungen der elektronischen Fakturierung übermittelt werden.

6. Falls es sich beim Zuschlagsempfänger der Vereinbarung um eine Bietergemeinschaft handelt, unbeschadet der Zahlungspflicht ausschließlich zugunsten des federführenden Unternehmens der Zusammenschließung, müssen alle obgenannten Pflichten in Bezug auf die Rechnungslegung seitens des federführenden Unternehmens als auch der anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft, sollte auf die anteilmäßige Rechnungslegung zurückgegriffen werden, pünktlich und im Rahmen der von diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Modalitäten erfüllt werden.

7. Ist der Zuschlagsempfänger der Vereinbarung eine Bietergemeinschaft, können die einzelnen an der Bietergemeinschaft teilnehmenden Unternehmen, unbeschadet dessen, was ausdrücklich in den Rechtsvorschriften über die allgemeine Buchhaltung der vertragsschließenden Verwaltungen für passive Verträge über die Zahlung der Vergütung vorgesehen ist und im Hinblick auf die Zahlungspflicht ausschließlich zugunsten des federführenden Unternehmens der Bietergemeinschaft, die effektiv ausgeführten Leistungen „anteilmäßig“ in Rechnung stellen, wobei die gesamtschuldnerische Haftung der zusammengeschlossenen Unternehmen gegenüber dem Vertragspartner unberührt bleibt. Die Unternehmen der Bietergemeinschaft dürfen nur die effektiv ausgeführten Leistungen in Rechnung stellen, welche jenen entsprechen, die in der Ausschreibungsphase im Gründungsakt der Bietergemeinschaft erklärt wurden. Der Schatzmeister verpflichtet sich, eine Kopie des Aktes der vertragsschließenden Verwaltung zu übermitteln, sofern ausdrücklich verlangt. In diesem Fall ist das federführende Unternehmen dieser Bietergemeinschaft



verpflichtet, in einheitlicher Form und nach vorhergehender Bereitstellung einer eigens dafür vorgesehenen zusammenfassenden Übersicht der Leistungen und der angereiften Kompetenzen, die Rechnungen bezüglich der ausgeführten Leistungen aller Unternehmen der Biertergemeinschaft zu übermitteln. Jedwede Rechnung muss zusätzlich zu den oben angeführten Angaben, die Beschreibung jeder einzelnen Dienstleistungen, auf welche sie sich bezieht, beinhalten.

8. Zwecks Zahlung von Vergütungen über Euro 5.000,00, werden die vertragsschließenden Verwaltungen unter Beachtung der vom Art. 48-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973 vorgesehenen Bestimmungen und laut Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums, Nr. 40 vom 18. Januar 2008, abgeändert durch Art. 1, Absätze von 986 bis 989 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, das sogenannte „*Haushaltsgesetz 2018*“, fortfahren.

9. Bei Zahlungsverzug der geschuldeten Vergütungen hat der Schatzmeister Anspruch auf gesetzliche Zinsen und Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes der EZB, welcher halbjährlich festgesetzt und mit Mitteilung des Wirtschafts- und Finanzministeriums in der G.U.R.I., wie von Art. 5 des GvD Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 i.g.F. vorgesehen, veröffentlicht wird.

10. Der Schatzmeister wird unter eigener ausschließlicher Verantwortung und für seinen Zuständigkeitsbereich den vertragsschließenden Verwaltungen und der Agentur die eventuellen Änderungen bezüglich der in der Vereinbarung angeführten Zahlungsmethoden mitteilen. Sollte diese Mitteilung ausbleiben, auch wenn die Änderungen in Anlehnung an das Gesetz veröffentlicht werden, kann der Schatzmeister keine Einwendungen hinsichtlich möglicher Zahlungsverzüge sowie der bereits beglichener Zahlungen erheben.

11. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Schatzmeister in keinem Fall die vorgesehene Erbringung der vereinbarungsgegenständlichen Dienstleistung und/oder der einzelnen Kaufaufträge aussetzen darf. Falls der Schatzmeister diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, können die einzelnen Durchführungsverträge und/oder die Vereinbarung von Rechts wegen aufgelöst werden und zwar mittels einer einfachen und einseitigen Erklärung, die mittels ZEP von den vertragsschließenden Verwaltungen und der Agentur, jeder für seinen Zuständigkeitsbereich, übermittelt wird.

#### **ARTIKEL 14 – ZAHLUNGSVERSPÄTUNGEN DER VERGÜTUNGEN AN DAS MIT DER DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG BEAUFTRAGTE PERSONAL**

1. Bei Zahlungsverspätungen der dem Vertragsdurchführenden Personal des Schatzmeisters oder des Subunternehmers oder Inhabern von Weitervergaben und Akkordaufträgen zustehenden Vergütungen,



fordert der EVV des Durchführungsvertrags jenes Subjekt, welches die Nichterfüllung zu verantworten hat, und in jedem Fall den Schatzmeister schriftlich auf, die Nichterfüllung innerhalb von fünfzehn darauffolgenden Tagen zu beheben. Läuft die obgenannte Frist ergebnislos ab und wurde die Motivation der Anfrage nicht innerhalb der obgenannten Frist formell und begründet angefochten, so kann die vertragsschließende Verwaltung auch während der Durchführungsphase direkt dem Personal die fälligen Vergütungen auszahlen und die entsprechende Summe von den dem Schatzmeister oder dem Subunternehmer, der für die Nichterfüllung zu verantworten ist, geschuldeten Beträgen abziehen, falls eine Direktzahlung gemäß Art. 105 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 49, Abs. 3 des LG Nr. 16/2015 (Art. 30 Abs. 6 des GvD Nr. 50/2016) vorgesehen ist. Die von den vertragsschließenden Verwaltungen durchgeführten Zahlungen gemäß vorangehendem Absatz werden durch die vom EVV des Durchführungsvertrags erstellten und von den interessierten Parteien unterschriebenen Zahlungsbelege nachgewiesen.

2. Bei formeller Beanstandung der Anfragen gemäß gegenständlichem Artikel leitet der EVV des Durchführungsvertrags die Anfragen und Beanstandungen an die zuständige Landesdirektion für Arbeit/Abteilung Arbeit hinsichtlich der erforderlichen Überprüfungen weiter.

## **ARTIKEL 15 – RÜCKVERFOLGBARKEIT DER FINANZFLÜSSE**

1. Im Sinne und nach Maßgabe des Art. 3, Absatz 8, des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F. muss der Schatzmeister gemäß dieser Bestimmung in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse, den nachfolgenden Anmerkungen fristgerecht nachkommen.

Daher erklärt der Schatzmeister zu diesem Zweck Folgendes:

- a) Das gewidmete Kontokorrentkonto:

Bankinstitut:

IBAN:

- b) Die personenbezogenen Daten jener Subjekte (natürliche Personen), die bevollmächtigt sind, auf dem gewidmeten Kontokorrentkonto Bewegungen zu tätigen:

Frau/Herr geboren in StNr.

Frau/Herr geboren in StNr.



2. Der Schatzmeister muss auch den vertragsschließenden Verwaltungen innerhalb von spätestens 7 (sieben) Tagen ab Erteilung des Kaufauftrags die Daten betreffend das gewidmete Bank- und Postkonto zum Erhalt der Finanzflüsse in Bezug auf den abgeschlossenen Vertrag – aber nicht nur ausschließlich – sowie die Personalien und die Steuernummer der mit dem Zugriff auf das/die gewidmete/n Kontokorrentkonto/Kontokorrentkonten bevollmächtigten Person/en mitteilen.

3. Der Schatzmeister muss, rechtzeitig und in jedem Fall innerhalb von spätestens 7 (sieben) Tagen der Agentur und den vertragsschließenden Verwaltungen jegliche Abänderungen in Bezug auf die Identifikationsdaten des/r gewidmeten Kontokorrentkontos/Kontokorrentkonten sowie der Personalien (Name und Nachname) und die Steuernummer der mit dem Zugriff auf das/die gewidmete/n Kontokorrentkonto/Kontokorrentkonten bevollmächtigten Person/en mitteilen.

4. Die vertragsschließenden Verwaltungen lösen von Rechtswegen, gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches und unter Beachtung des Art. 3, Absatz 9 bis, des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F., einzelne Durchführungsverträge nach vorhergehender Mitteilung an den Schatzmeister mittels ZEP auf, ohne der Notwendigkeit, im Voraus eine Erfüllungsfrist aufzuerlegen, im Falle, dass Transaktionen ohne Bank- oder Postüberweisung oder anderer Zahlungsmittel, die für eine volle Rückverfolgbarkeit der Bewegungen geeignet sind, abgewickelt werden.

5. Gemäß Art. 3, Absatz 9 bis, des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F. kann die Agentur bei wiederholter Feststellung von Nichterfüllungen der im vorherigen Absatz genannten Verpflichtungen des Schatzmeisters und mittels von den vertragsschließenden Verwaltungen an letztere übermittelte Mitteilungen im Falle von Transaktionen, die nicht mittels Bank- oder Postüberweisung oder anderer Zahlungsmittel, welche für eine volle Rückverfolgbarkeit der Zahlungsbewegungen geeignet sind, abgewickelt werden, die gegenständliche Rahmenvereinbarung von Rechts wegen auflösen.

6. Der Schatzmeister in seiner Funktion als Auftragnehmer, verpflichtet sich gemäß Art. 3, Absatz 8, des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F., in den mit den Unterauftragnehmern oder den Subunternehmern unterzeichneten Verträge, bei sonstiger absoluter Nichtigkeit, eine entsprechende Klausel einzufügen, mit welcher jeder von ihnen die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse gemäß Gesetz Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F. auf sich nimmt.

7. Der Schatzmeister verpflichtet sich und garantiert, dass in den mit den Unterauftragnehmern und den Subunternehmern abgeschlossenen Verträgen, die spezifische Verpflichtung zur rechtmäßigen Auflösung des entsprechenden Vertragsverhältnisses im Falle der Nichtanwendung von Bank- oder Postüberweisung oder anderer Zahlungsmittel, die für eine volle Rückverfolgbarkeit der Bewegungen geeignet sind, von den bereits genannten Gegenparteien angewandt wird. Die Agentur überprüft, dass in den mit den



Unterauftragnehmern und den Subunternehmern abgeschlossenen Verträgen, eine entsprechende Klausel eingeführt wird, mittels welcher jeder von ihnen die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse gemäß obgenanntem Gesetz auf sich nimmt.

8. Der Schatzmeister, der Unterauftragnehmer oder der Subunternehmer, der die Nichterfüllung seitens der Gegenpartei der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 in geltender Fassung in Erfahrung bringt, muss dies der Agentur und/oder der vertragsschließenden Verwaltung sowie der Präfektur – Regierungskommissariat der Autonomen Provinz Bozen umgehend melden.

## **ARTIKEL 16 – ENDGÜLTIGE KAUTION**

1. Im Sinne des Art. 36 des LG Nr. 16/2015, abgeändert durch das LG 3/2019, wird die endgültige Kautionsleistung in Höhe von 5% auf den Vertragspreis festgesetzt. Wird die in diesem Artikel genannte Garantie nicht geleistet, führt dies zum Verfall des Zuschlags und zum Einzug der zum Zeitpunkt des Angebots vom Bieter eingereichten vorläufigen Kautionsleistung durch die Agentur; der Zuschlag wird an den in der Rangliste darauffolgenden Bieter erteilt.

Zur Garantie der vom Schatzmeister mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung und der entsprechenden Durchführungsverträge übernommenen Verpflichtungen hat der Schatzmeister daher eine endgültige Kautionsleistung geleistet, die am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ mit der Nummer \_\_\_\_\_ zugunsten der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) ausgestellt wurde und sich auf einen Betrag in Höhe von Euro \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ /00) beläuft.

2. Die Garantie wird mit zunehmendem Fortschreiten der Durchführung und je nach dessen Ausmaß bis zu einem Höchstausmaß von 80 Prozent des gesicherten Anfangsbetrags gemäß Art. 103, Absatz 5 des GvD Nr. 50/2016 schrittweise freigegeben. Voraussetzung für die Freigabe ist insbesondere, dass die vertragsschließenden Verwaltungen der Agentur zuvor die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Durchführung und die Konformitätsprüfung übermittelt haben.

Die Agentur veranlasst jährlich die Freigabe, ausschließlich nachdem die obgenannte Dokumentation hinsichtlich jedes einzelnen Kaufauftrages seitens der vertragsschließenden Verwaltungen übermittelt wurde. Zwecks fortschreitender Freigabe besteht zudem die Möglichkeit, dass der Schatzmeister die Konformitätsbescheinigungen bezüglich jedes einzelnen Kaufauftrages, welche die vertragsschließenden Verwaltung ausgestellt haben, an die Agentur übermittelt.

3. Gemäß Art. 103 Abs. 4 des GvD 50/2016 sieht die Kautionsleistung zur Gewährleistung der Durchführung, die zugunsten der vertragsschließenden Verwaltungen und der Agentur geleistet wird und deren Betrag im vorangehenden Abs. 1 dieses Artikels angegeben ist, den Verzicht auf deren vorzeitige Freigabe für den



Hauptschuldner, den Verzicht auf die Einwendung gemäß Art. 1957 Abs. 2 ZGB sowie die Inanspruchnahme der Bürgschaft innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen auf einfache schriftliche Anfrage seitens der vertragsschließenden Verwaltungen und/oder der Agentur vor. Diese Kautions gilt in erweiterter Form als Bürgschaft für die genaue und fachgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen einschließlich künftiger Verbindlichkeiten gemäß Art. 1938 des ZGB, die aus der Vereinbarung und der Durchführung der einzelnen Kaufaufträge erwachsen, sowie dem Schadensersatz, der mit einer eventuellen Nichterfüllung derselben Verpflichtungen einhergeht.

Die Bürgschaft gilt für die Agentur ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung und für die vertragsschließenden Verwaltungen ab dem Zeitpunkt des Erhalts des Kaufauftrages rechtswirksam. Die Bürgschaft gilt für die gesamte Dauer der Vereinbarung und des Kaufauftrages und in jedem Fall bis zur vollständigen und genauen Erfüllung der auf den genannten Verträgen basierenden Verpflichtungen.

Sollte der Betrag der Bürgschaft aufgrund von verhängten Vertragsstrafen oder aus jeglichen anderen Gründen herabgesetzt werden, muss der Schatzmeister den ursprünglichen Betrag innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Empfang der entsprechenden Aufforderung seitens der Agentur wiederherstellen.

4. Die Agenur hat das Recht die endgültige Kautions innerhalb des gewährleisteten Höchstbetrags für etwaige getragene Zusatzkosten, die bei der Vervollständigung der Vertragsleistungen im Falle einer vom Ausführenden bewirkten Vertragsauflösung anfallen, zu beanspruchen.

5. Bei Nichterfüllung der von diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen ist die Agentur berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen. Die einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen sind ebenso berechtigt, den des Kaufauftrages aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz.

6. Alles was hier nicht ausdrücklich festgelegt ist, unterliegt dem Art. 103 des GvD Nr. 50/2016.

7. Der Schatzmeister haftet nach den Bestimmungen gemäß Art. 69 des GvD Nr. 118/2011 in all seinen Tätigkeiten und mit seinen Vermögenswerten für alle Summen und Beträge, die er im Auftrag der vertragsschließenden Verwaltungen wahr und aushändigt, sowie für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schatzamts- und Kassendienst und für Schäden, die Dritten oder den vertragsschließenden Verwaltungen entstehen.

## **ARTIKEL 17 – SCHÄDEN UND ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG**

Der Schatzmeister haftet in eigener Verantwortung für jeden Unfall oder Schaden, den Personen oder Güter gegebenenfalls erleiden, sowohl der Schatzmeister selbst als auch die vertragsschließenden Verwaltungen und/oder Dritte, in Verbindung mit den Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarung und der Kaufaufträge sind oder aufgrund von Unterlassungen, Nachlässigkeit oder anderen Nichterfüllungen bei der



Erbringung der damit zusammenhängenden Vertragsleistungen, auch wenn diese von Dritten erbracht werden.

## **ARTIKEL 18 – VERWALTUNG DER NICHTERFÜLLUNGEN DES DIENSTES**

1. Die Aufsicht und Kontrolle über die ordnungsgemäße Erfüllung, Anwendung und Durchführung der Vereinbarung und der einzelnen Kaufaufträge werden von der Agentur im Rahmen der ihr zugewiesenen Funktion und von den einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen durchgeführt, welchen auch die Anwendung von in deren Zuständigkeit fallenden Vertragsstrafen übertragen wird.

2. Die vertragsschließenden Verwaltungen melden dem Schatzmeister anhand einer Beschwerde mittels ZEP die Nichterfüllungen in Bezug auf das gegenständliche technische Leistungsverzeichnis.

3. Die obgenannte Beschwerde muss mindestens die nachfolgenden Informationen umfassen:

- Die vertragsschließende Verwaltung und den Namen des EVV und/oder des DEC des Durchführungsvertrags;
- Bezugnahme auf den von der Nichterfüllung betroffenen Kaufauftrag;
- Angabe aller der Ermittlung des Vorfalls, welcher zur vertraglichen Nichterfüllung geführt hat, zweckdienlichen Umstände (Zeit, Ort und Art und Weise).

Die Beschwerde zieht die etwaige Einleitung zweier Verfahren nach sich:

- Ein Verfahren zur Verhängung von Vertragsstrafen seitens der vertragsschließenden Verwaltung als Empfängerin der Dienstleistung
- Ein Verfahren zur Verwaltung der Meldungen über Nichterfüllungen und mögliche Verhängung von Vertragsstrafen seitens der Agentur

Die Abwicklung beider Verfahren erfolgt nach der von der gegenständlichen Vereinbarung festgelegten Vorgehensweisen.

## **ARTIKEL 19 – VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER VERTRAGSSTRAFEN SEITENS DER VERTRAGSSCHLIEßENDEN VERWALTUNGEN**

1. Für den Schatzamts-/Kassendienst: Gemäß Art. 113-bis des GvD Nr. 50/2016 werden in Bezug auf Nichterfüllung oder Verspätung, nicht ordnungsgemäße und nicht übereinstimmende Erfüllung der vom Dienstleister auf sich genommene Verpflichtungen Vertragsstrafen in Höhe von täglichen 0,3 und 1





Tausendstel des vertraglichen Nettobetrags und in jedem Fall insgesamt in Höhe von nicht mehr als 10% im Zusammenhang mit dem aufgrund von Verspätung verursachten Ausmaß der Auswirkungen bzw. möglicher Nichterfüllungen oder unregelmäßiger oder nicht ordnungsgemäßer oder nicht übereinstimmende Erfüllung der Dienstleistung verhängt.

Für den Wert-Transportdienst: es wird auf Art. 5 des technischen Leistungsverzeichnis verwiesen und insbesondere auf:

- a) Bei ausgebliebener Abholung der Behälter behält sich die vertragsschließende Verwaltung das Recht vor, für jeden Tag an Verspätung hinsichtlich der vereinbarten Abholung, eine Vertragsstrafe von bis zu 100,00 Euro zu verhängen;
- b) Bei wiederholter verspäteter Bezahlung (mehr als 3 mal) hinsichtlich der Bestimmungen von Art. 5, Punkt 10 des technischen Leistungsverzeichnisses behält sich die vertragsschließende Verwaltung das Recht vor, eine Vertragsstrafe von 50,00 Euro für jeden Tag an Verspätung zu verhängen.

2. Jedweder Verstoß gegen die vereinbarten Modalitäten hinsichtlich der Durchführung der Dienstleistung, welcher zur Verhängung der Vertragsstrafe führt, wird beim Schatzmeister mittel zertifizierter elektronischer Post (ZEP) beanstandet. Der Schatzmeister muss seine Rechtfertigungen innerhalb von spätestens 3 aufeinanderfolgenden Kalendertagen ab Datum der obgenannten Beanstandung vorbringen. Sollten diese Rechtfertigungen nach Ansicht der vertragsschließenden Verwaltung als nicht gültig angesehen werden oder nicht innerhalb der festgelegten Frist eintreffen, kann die betreffende vertragsschließende Verwaltung mit der Verhängung der obgenannten Vertragsstrafe fortfahren.

3. Die vertragsschließenden Verwaltungen können für die Einziehung der Vertragsstrafen auf den Betrag der vorgelegten Rechnung zurückgreifen. Die in diesem Artikel genannten Forderung und Zahlung der Vertragsstrafen entbindet den Schatzmeister in keinem Fall von der Erfüllungsverpflichtung, welche er versäumt hat und die zur Zahlung derselben Vertragsstrafe geführt hat.

4. Die Auflösung des Durchführungsvertrags wegen Nichterfüllung wird von den Normen des GvD 50/2016 und den Artikeln 1453 und ff. des Zivilgesetzbuches geregelt.

5. In diesem Fall verpflichtet sich der Schatzmeister, den Dienst bis zur Ernennung eines anderen Schatzmeisters unter denselben Bedingungen weiterzuführen und sicherzustellen, dass die Übernahme die Einziehung und Bezahlung nicht beeinträchtigt.

6. In jedem Fall hat die vertragsschließende Verwaltung das Recht, Ersatz der erlittenen Schäden zu verlangen, welche infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Schatzmeister entstanden sind.



## ARTIKEL 20 – VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER VERTRAGSSTRAFEN SEITENS DER AGENTUR

1. Innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des Verfahrens zur Verhängung von Vertragsstrafen seitens der vertragsschließenden Verwaltung übermittelt dieselbe an die Agentur eine Meldung über die Nichterfüllung mit folgenden Angaben:

- a) Das beanstandete Ereignis und die entsprechenden Umstände;
- b) Das Datum und die gegebenenfalls stattgefundene Behebung der festgestellten Nichterfüllung;
- c) Der Betrag der verhängten Vertragsstrafe/n.

2. In Folge des Erhalts der Meldungen über Nichterfüllungen behält sich die Agentur das Recht vor, dem Schatzmeister Vertragsstrafen gemäß ihrer Zuständigkeit und nach folgendem Verfahren aufzuerlegen:

In Bezug auf die gegenständliche Vereinbarung werden bei einer Nichterfüllung betreffend die vom technischen Leistungsverzeichnis und den entsprechenden Anlagen bestimmten Dienstleistungsniveaus die nachfolgenden Vertragsstrafen verhängt, unbeschadet in jedem Fall des Schadensersatzes:

- a) Sollte in drei Kalendermonaten die Gesamtanzahl der seitens der vertragsschließenden Verwaltungen eingegangenen Meldungen weniger als 3 betragen ist keine Verhängung einer Vertragsstrafe vorgesehen, mit Ausnahme des nachfolgenden Punktes;
- b) Sollte in drei Kalendermonaten die Gesamtanzahl der seitens der vertragsschließenden Verwaltungen eingegangenen Meldungen mehr als 3 betragen wird eine Vertragsstrafe verhängt, welche der Summe der von den vertragsschließenden Verwaltungen verhängten Vertragsstrafen entspricht, und die Agentur behält sich das Recht vor, die Rahmenvereinbarung aufzulösen.
- c) Spezifische von der Agentur in Bezug auf die gegenständliche Vereinbarung verhängte Vertragsstrafen:
  - In Bezug auf Art. 9 „Verpflichtungen in Bezug auf das eingesetzte Personal“ und insbesondere im Falle der Mitteilung des DEC an die Agentur über die Auflösung des Durchführungsvertrages aufgrund schwerwiegender Nichterfüllungen des Schatzmeisters hinsichtlich des gegenständlichen Artikels verhängt die Agentur unbeschadet des Rechts auf Auflösung der Rahmenvereinbarung eine Vertragsstrafe von 1.000 Euro;
  - Im Falle einer Verletzung des Art. 10 „Verpflichtungen in Bezug auf subjektive Änderungen“, wenn die unterlassene oder verspätete Mitteilung an die Agentur über stattgefundene Änderungen zu einer verspäteten Durchführung der Vereinbarung führt, verhängt die Agentur eine Vertragsstrafe von 1.000 Euro.



## ARTIKEL 21 – AUFLÖSUNG

1. Die Nichterfüllungen, welche zur Auflösung der Vereinbarung führen können, müssen beim Schatzmeister ausschließlich von der Agentur beanstandet werden. In dieser Hinsicht melden die vertragsschließenden Verwaltungen auch der Agentur unverzüglich die Nichterfüllungen, welche gemäß vorangehender Art. festgestellt werden.

2. Die Nichterfüllungen, die zur Auflösung der einzelnen Durchführungsverträge führen können, müssen von den vertragsschließenden Verwaltungen beim Schatzmeister beanstandet werden. In diesem Fall müssen die etwaigen Nichterfüllungen der Agentur zur Kenntnis mitgeteilt werden.

3. Kommt der Schatzmeister der Erfüllung auch nur einer der mit Abschluss dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht nach, können die Vereinbarung selbst und die einzelnen Durchführungsverträge gemäß Art. 1453 und nachfolgenden Artikeln des ZGB aufgelöst werden, falls im Sinne des Art. 1454 des ZGB die Nichterfüllung des Schatzmeisters nach Ablauf der Frist von 15 (fünfzehn) Tagen und in Folge einer Abmahnung zur Erfüllung, welche durch die Agentur oder die einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen mittels ZEP übermittelt wird, weiterhin bestehen sollte. Die Agentur hat das Recht, die Kautions, sofern sie noch nicht rückerstattet wurde, einzubehalten und/oder eine entsprechende Vertragsstrafe zu verhängen sowie gegen den Schatzmeister hinsichtlich Schadenersatz vorzugehen.

4. Die Agentur und/oder die vertragsschließenden Verwaltungen lösen von Rechts wegen, ohne die Notwendigkeit, im Voraus eine Erfüllungsfrist aufzuerlegen, im Sinne des Art. 1456 des ZGB, nach vorhergehender Mitteilung mittels ZEP an den Schatzmeister, in folgenden Fällen die Vereinbarung und/oder die einzelnen Durchführungsverträge während des Zeitraums ihrer Wirksamkeit auf:

- a) In jenen Fällen gemäß Art. 108, Absatz 2 des GvD Nr. 50/2016;
- b) In jenen Fällen gemäß Art. 108, Absatz 1, Buchstabe a) b) c) und d) des GvD Nr. 50/2016;
- c) Falls der Auftragnehmer, bedingt durch subjektive Änderungen betreffend den Wirtschaftsteilnehmer sowie die gemäß Art. 80 des Kodex bestimmten natürlichen Personen nicht mehr in Besitz der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zwecks Teilnahme am Vergabeverfahren sein sollte;
- d) wenn die Vereinbarung oder die Durchführungsverträge vom Schatzmeister abgetreten werden;
- e) wenn die vertragsschließenden Verwaltungen wegen Verletzung des Patentrechts, des Urheberrechts oder allgemeiner Rechte Dritter gemäß (Industriepatente und Urheberrechte – Ansprüche Dritter) dieser Vereinbarung angeklagt werden;
- f) falls die Leistungen aufgrund von Nachlässigkeit seitens des Schatzmeisters in Bezug auf die Vertragsregelungen verspätet durchgeführt werden;



- g) In Bezug auf die Vereinbarung: falls die Agentur eine gesamtheitliche Anwendung der Vertragsstrafe (seitens der vertragsschließenden Verwaltungen und der Agentur selbst) feststellt, welche im Sinne des Art. 113 des GvD Nr. 50/2016 10% oder mehr des maximal ausgebaren Betrags ausmacht;
- h) Im Sinne des Art. 3, Absatz 9 bis des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F., falls sich der Schatzmeister keiner Bank- oder Postüberweisung oder anderer Zahlungsmittel bedient, die für eine volle Rückverfolgbarkeit der Zahlungsbewegungen geeignet sind;
- i) Bei Verstoß des Schatzmeisters gegen die Verpflichtungen in Bezug auf Arbeitssicherheit, das Arbeitsverhältnis und anderen obligatorischen Fürsorgeverpflichtungen;
- j) Bei nicht genehmigter Weitervergabe an Dritte seitens des Schatzmeisters der durchzuführenden Vertragsleistungen oder Teilen davon;
- k) Wenn die eventuell eingezogene Kautions nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Empfang der entsprechenden Aufforderung seitens der Agentur wiederhergestellt wird;
- l) bei Nichtgültigkeit oder Unwirksamkeit der Bürgschaft gemäß dieser Vereinbarung im Zuge deren Durchführung.

5. Die Auflösung der Vereinbarung rechtfertigt das zeitgleiche Auflösen der einzelnen Durchführungsverträge ab Auflösung derselben. In diesem Fall verpflichtet sich der Schatzmeister, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontinuität der Dienstleistung zugunsten der vertragsschließenden Verwaltungen zu gewährleisten.

6. In allen Fällen, in denen die Vereinbarung und/oder der/die Durchführungsvertrag/-verträge aufgelöst werden, hat die Agentur das Recht, den Gesamtbetrag der geleisteten Kautions oder den proportionalen Anteil des Betrags des/der aufgelösten Durchführungsvertrag/-verträge einzuziehen. Sofern es nicht möglich ist, die Kautions einzuziehen, wird eine Vertragsstrafe gleichen Betrags verhängt, die dem Schatzmeister mittels ZEP mitgeteilt wird. Unbeschadet bleibt in jedem Fall das Recht der vertragsschließenden Verwaltung und/oder der Agentur auf Ersatz des zusätzlichen Schadens bestehen.

7. Alles was hier nicht ausdrücklich festgelegt ist unterliegt dem Art. 108 des GvD Nr. 50/2016.

## **ARTIKEL 22 – RÜCKTRITT**

1. Alles was hier nicht ausdrücklich festgelegt ist unterliegt dem Art. 109 des GvD Nr. 50/2016. Im Besonderen tritt die Agentur gemäß Artt. 88 Abs. 4 ter und 92 Abs. 4 des GvD 159/2011 (Antimafiakodex) in jenen von Absatz 16 der Prämissen dieser Vereinbarung vorgesehenen Fällen von der Vereinbarung zurück.

2. Die vertragsschließenden Verwaltungen und/oder die Agentur haben im eigenen Interesse zudem das Recht in folgenden Fällen:



- aus berechtigtem Grund,  
- bei wiederholten auch nicht schwerwiegenden Nichterfüllungen seitens des Schatzmeisters,  
von jedem einzelnen Durchführungsvertrag und/oder der Vereinbarung, in vollem Umfang oder teilweise,  
jederzeit einseitig zurückzutreten.

3. Rein beispielhaft und nicht erschöpfend versteht man unter berechtigtem Grund Folgendes:

- a) organisatorische Änderungen, welche die vertragsschließenden Verwaltungen und/oder die Agentur betreffen und die sich auf die Ausführung der Dienstleistung auswirken;
- b) sofern ein Rekurs gegen den Schatzmeister gemäß der Konkursordnung oder einem anderen auf ein Insolvenzverfahren anwendbaren Gesetz eingereicht wird, das die Auflösung, Liquidation, gütliche Einigung, Umschuldung oder Vergleich mit Gläubigern vorsieht, oder wenn ein Liquidator, Konkursverwalter, Verwahrer oder ein anderes Subjekt mit ähnlichen Aufgaben ernannt wird, welcher in den Besitz der Güter kommt oder mit der Geschäftsführung des Schatzmeisters beauftragt wird;
- c) Jeder andere Vorfall, der das Vertrauensverhältnis, das der Vereinbarung zugrunde liegt, verletzt.

4. Der Schatzmeister verpflichtet sich in jedem Fall, jegliche notwendige Maßnahme zur Gewährleistung der Kontinuität der Dienstleistung zugunsten der vertragsschließenden Verwaltungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung zu veranlassen.

Ab dem Tag der Wirksamkeit des Rücktritts muss der Schatzmeister alle Vertragsleistungen einstellen, wobei die Agentur und/oder die vertragsschließenden Verwaltungen schadlos gehalten werden müssen.

5. Im Falle, dass die Agentur gemäß Absatz 1 des gegenständlichen Artikels von der Vereinbarung zurücktritt, dürfen die vertragsschließenden Verwaltungen keine neuen Kaufaufträge erlassen. Letztere können ihrerseits mit einer Vorankündigung von mindestens 20 (zwanzig) Kalendertagen, welche mittels ZEP dem Schatzmeister mitzuteilen ist, aus den bereits abgewickelten Kaufaufträgen zurücktreten, unbeschadet der ausdrücklichen Angaben im gegenständlichen Artikel bezüglich Schadenersatz und Entschädigungen.

6. In diesen Fällen hat der Schatzmeister laut Art. 109 des GvD Nr. 50/2016 Anrecht auf die Zahlung der erbrachten Dienstleistungen seitens der vertragsschließenden Verwaltung, vorausgesetzt diese wurden korrekt und fachgerecht erbracht, und zwar in Höhe der Vergütung und gemäß den Bedingungen laut Vereinbarung, zusätzlich zum Wert der bereits eingelagerten zweckdienlichen Materialien und zu einem Zehntel des Betrags der Dienstleistung oder der nicht erbrachten Dienstleistungen, wobei er hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Ansprüche einschließlich Schadenersatz und alle weiteren Vergütungen und/oder Entschädigungen und/oder Rückerstattungen, auch abweichend von den Vorschriften gemäß Art. 1671 ZGB, verzichtet. Die Berechnung des Zehntel des Betrags der nicht erbrachten Dienstleistungen wird im Sinne von Art. 109 Absatz 2 des GvD 50/2016 durchgeführt.



## **ARTIKEL 23 – VERGABEVERFAHREN BEI KONKURS DES AUFTRAGSAUSFÜHRENDEN ODER BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG**

Im Sinne von Art. 110 des GvD 50/2016, abgeändert durch das Gesetzesdekret 32/2019 und umgewandelt mit nachfolgenden Änderungen in das Gesetz 55/2019, im Falle eines Konkurses, der Zwangsliquidation und des Ausgleichs oder im Falle der Auflösung der Vereinbarung im Sinne von Art. 108 des GvD 50/2016 oder im Falle des Rücktritts im Sinne von Art. 88 Abs. 4-ter des GvD 159/2011, oder im Falle einer gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages, greift die Agentur zum Zwecke des Abschlusses einer neuen Vereinbarung für die Vergabe oder die Vervollständigung der Dienstleistungen, fortlaufend auf die Teilnehmer des ursprünglichen Ausschreibungsverfahrens zurück, die in der entsprechenden Rangordnung aufscheinen. Die Zuschlagserteilung erfolgt zu denselben Bedingungen, die bereits vom ursprünglichen Zuschlagsempfänger im Angebot vorgeschlagen wurden. Es findet Art. 110 des GvD Nr. 50/2016 Anwendung.

## **ARTIKEL 24 – VERBOT DER ABTRETUNG DES VERTRAGES UND ABTRETUNG DER FORDERUNGEN**

1. Es ist dem Schatzmeister untersagt, die vorliegende Vereinbarung und/oder die einzelnen Durchführungsverträge, bei sonstiger Nichtigkeit der Abtretung selbst, abzutreten oder zu übertragen.
2. Sollte der Schatzmeister den Verpflichtungen dieses Artikels nicht nachkommen, haben die Agentur und die vertragsschließenden Verwaltungen das Recht, den Vertrag, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatzforderung, rechtmäßig aufzulösen.
3. Es ist die Abtretung der angereiften Forderungen vom Schatzmeister gegenüber den vertragsschließenden Verwaltungen nach genauer und ordnungsgemäßer Durchführung der Leistungen, welche Gegenstand des des Kaufauftrages sind, unter Beachtung des Art. 106, Absatz 13 des GvD Nr. 50/2016, gestattet. In jedem Fall besteht für die vertragsschließende Verwaltung in unbeschadeter und unbeieinträchtiger Weise die Möglichkeit, dem Übernehmer alle den abgetretenen Schatzmeister entgegenstellbaren Einwendungen anzulasten, inkl. MwSt., beispielhaft und nicht erschöpfend, eventuelle Aufrechnungen von Forderungen bei der Anwendung von Verwaltungsstrafen. Die Abtretung von Forderungen müssen mittels öffentlichen Akt oder beglaubigter Privaturkunde vereinbart werden. Es werden die Vorschriften gemäß Gesetz Nr. 52/1991 in geltender Fassung angewandt.
4. Der Schatzmeister verpflichtet sich im Fall einer Abtretung der Forderungen, den Code der Ausschreibung (CIG) den Übernehmern mitzuteilen, auch in der Abtretungsurkunde, damit dieser auf den genutzten Zahlungsmitteln angegeben wird. Der Übernehmer ist verpflichtet, die gewidmeten Kontokorrentkonten zu nutzen, sowie die Zahlungen an den Auftragnehmer im Voraus mittels Bank- oder Postüberweisung auf die gewidmeten Kontokorrentkonten desselben Auftragnehmers mit Angabe des von ihm mitgeteilten Code der Ausschreibung zu überweisen.

## **ARTIKEL 25 – WEITERVERGABE**



*[einzufügen, falls der Schatzmeister nicht erklärt hat, eine Weitervergabe in Anspruch nehmen zu wollen]*

1. Es ist dem Schatzmeister nicht erlaubt, in Bezug auf die Leistungen dieser Vereinbarung eine Weitervergabe zu veranlassen, wenn er es im Zuge der Ausschreibung nicht angefordert hat. Der Schatzmeister ist in jedem Fall verpflichtet, falls erforderlich:

- vor Abschluss dieser Vereinbarung bei der Agentur alle laufenden Kooperations-, Dienstleistungs- und/oder Lieferverträge zu hinterlegen, die vor Veröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens laut Art. 105 Abs. 3 Buchst. c-bis des GvD Nr. 50/2016 unterzeichnet wurden.

- vor Abschluß dieser Vereinbarung alle Unteraufträge, welche keine Weitervergaben darstellen, gemäß Art. 105 Abs2 Satz 4 des GvD 50/2016 zu hinterlegen.

*Alternativ*

*[einzufügen, falls der Schatzmeister erklärt hat, dass er eine Weitervergabe in Anspruch nehmen wird] Es gilt als vereinbart, falls der Schatzmeister sich bei Angebotsabgabe der Möglichkeit einer Weitervergabe bedient, dass letzterer folgenden Bestimmungen nachkommen muss: ]*

1. Der Schatzmeister veranlasst, wie im Angebot erklärt, in Bezug auf die folgenden Leistungen eine Weitervergabe und zwar im Ausmaß von höchstens 30% des Vertragswertes:

Der Subunternehmer muss außer den allgemeinen Voraussetzungen auch alle für den Zuschlagsempfänger geltenden Voraussetzungen erfüllen, und zwar proportional zu der anvertrauten Ausführungsquote.

2. Der Schatzmeister ist für Schäden verantwortlich, welche den vertragsschließenden Verwaltungen, der Agentur oder Dritten entstehen könnten und welche jenen Subjekten, welchen die genannten Dienste anvertraut wurden, zuzurechnen sind.

3. Die Subunternehmer müssen für die gesamte Dauer dieses Vertrags die von der Vereinbarung und den einzelnen Durchführungsverträgen verlangten Anforderungen beibehalten, sowie die geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung der ihnen anvertrauten Leistungen befolgen.

4. Der Schatzmeister verpflichtet sich, mindestens zwanzig Tage vor Durchführung der Leistungen der Weitervergabe, bei der Agentur Folgendes zu hinterlegen:

a) das Original oder eine beglaubigte Kopie des Weitervergabevertrages, welcher genau den Tätigkeitsbereich der Weitervergabe im Hinblick auf die Leistungen und Kosten angeben muss;



b) eine Erklärung, die den Besitz der von der Ausschreibung vorgegebenen subjektiven Voraussetzungen seitens des Subunternehmers bestätigt, als auch gegebenenfalls eine Bescheinigung, welche den Besitz der vom GvD Nr. 50/2016 vorgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen des Subunternehmers zur Durchführung der beauftragten Tätigkeiten bestätigt;

c) eine Erklärung seitens des Subunternehmers, welche bestätigt, dass keinerlei Ausschlussgründe gegen selbigen gemäß Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 vorliegen;

d) eine Erklärung seitens des Schatzmeisters über das Vorhandensein oder nicht Vorhandensein von Überwachungstätigkeiten oder Verbindungen zum Subunternehmer gemäß Art. 2359 des ZGB.

Der Vertrag zur Weitervergabe muss genau den Tätigkeitsbereich der Weitervergabe im Hinblick auf die Leistungen und Kosten angeben.

5. Im Falle von fehlendem Einreichen einer der obgenannten Dokumente innerhalb der vorgesehenen Frist, wird die Agentur den Schatzmeister um Vervollständigung der besagten Dokumentation ersuchen und eine wesentliche Frist auferlegen, welche nach ergebnislosem Ablaufen zur Ablehnung der Weitervergabe führt. Es gilt als vereinbart, dass der besagte Antrag um Vervollständigung eine Aussetzung der Phase des Genehmigungsverfahrens der Weitervergabe darstellt. Zudem lehnt die Agentur die Weitervergabe ab, falls der Subunternehmer an gegenwärtigem Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben sollte, sowie im Falle, dass dieser alleine die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen vorweist, die eine Teilnahme an der Ausschreibung ermöglicht hätten.

6. Die Subunternehmer müssen für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die geforderten Voraussetzungen zwecks Genehmigung der Weitervergabe beibehalten. Sollten diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sein, wird die Agentur die Autorisierung zur Weitervergabe widerrufen.

7. Die Weitervergabe bringt keine Änderungen der Pflichten und Auflagen für den Schatzmeister mit sich, welcher einziger und alleiniger Verantwortlicher der einwandfreien Vertragsdurchführung bleibt, auch was den weitervergebenen Anteil betrifft. Der Schatzmeister verpflichtet sich, die vertragsschließende Verwaltung und/oder die Agentur von jeglichen Ansprüchen durch Dritte, in Folge von Taten und Verschuldungen zu Lasten des Subunternehmers, freizustellen.

8. Für Weitervergaben von Leistungen gilt Folgendes:





a) Es müssen dieselben Einheitspreise wie bei der Zuschlagserteilung angewandt werden, mit einem Abschlag von nicht mehr als zwanzig Prozent, unter Berücksichtigung der von der Vereinbarung vorgesehenen Qualität und Leistungsfähigkeit;

b) Es müssen die Kosten in Bezug auf Sicherheit und Arbeitskräfte betreffend die weitervergebenen Leistungen ohne jeglichen Abschlag an die Subunternehmer bezahlt werden.

Die vertragsschließenden Verwaltungen veranlassen eine Überprüfung der effektiven Erfüllung der Pflichten gemäß gegenwärtigem Absatz. Der Schatzmeister ist zusammen mit dem Subunternehmer für die Erfüllung der vorgegebenen Sicherheitspflichten seitens letzteren gemäß geltenden Rechtsvorschriften gleichermaßen verantwortlich.

9. Der Schatzmeister haftet gesamtschuldnerisch für die Leistungen im Zuge der Weitervergabe und ist verantwortlich für die Personalaufsicht von Seiten des Subunternehmers, für die Einhaltung der wirtschaftlichen Bedingungen und Rechtsvorschriften, die von den geltenden nationalen und territorialen Kollektivverträgen vorgegeben werden, abgestimmt auf den Sektor und die Zone der Leistungsausführung. Der Schatzmeister und über ihn die Subunternehmer übermitteln der Agentur vor Beginn der Leistungen die Dokumentation der erfolgten Meldung an die Sozialversicherungs-, Versicherungs- und Unfallversicherungsbehörden sowie eine Kopie des Sicherheitsplans gemäß GvD Nr. 81/2008. Zwecks Vergütung der Leistungen im Zuge der Vergabe oder Weitervergabe, holen die vertragsschließenden Verwaltungen von Amts wegen das rechtsgültige Einheitsdokument über die ordnungsgemäße Beitragslage ("DURC") bezüglich aller Subunternehmer ein.

10. Der Schatzmeister haftet solidarisch mit dem Subunternehmer in Bezug auf die Entlohnungs- und Beitragspflichten gemäß Art. 29 des GvD Nr. 276/2003, ausgenommen die Fälle gemäß Art. 105 Absatz 13 Buchst. a) und c) des GvD Nr. 50/2016. Im Falle von Nichterfüllung in Bezug auf die Beitragslage gemäß DURC, werden die Vorschriften gemäß Art. 30, Absatz 5 und 6 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 49 Abs. 3 bis des LG 16/2015 bei Durchführungsverträgen unter EU-Schwelle angewandt.

11. Unbeschadet der Widerrufsmöglichkeit der Genehmigung zur Weitervergabe seitens der Agentur, verpflichtet sich der Schatzmeister, den Weitervergabevertrag fristgerecht aufzulösen, falls bei der Durchführung desselben Nichterfüllungen seitens des Subunternehmers festgestellt werden. In diesem Fall obliegt es dem Schatzmeister, die Tätigkeiten selbst auszuführen oder gegenüber dem Subunternehmer alle vertraglichen Rechtsbehelfe umzusetzen, einschließlich der Auflösung des Vertrages laut obgenannter Angaben. Der Schatzmeister verpflichtet sich, die Subunternehmer zu ersetzen, gegen welche nach entsprechender Überprüfung Ausschlussgründe gemäß Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 festgestellt wurden.

12. Auf Anfrage des Subunternehmers oder des Unterauftragnehmers zahlen die vertragsschließenden Verwaltungen den für die Leistungen geschuldeten Betrag direkt im Sinne des Art. 49, Absatz 3 des LG Nr.



16/2015. Zu diesem Zweck teilt der Schatzmeister den vertragsschließenden Verwaltungen, bei jeder Zahlung, den Anteil der durchgeführten Leistungen seitens des Subunternehmers, unter Angabe der ausgeführten Menge, des entsprechenden angewandten Preises, der getätigten Garantieeinbehalte sowie den dem Subunternehmer geschuldeten Gesamtbetrag mit.

13. Jene Tätigkeiten, mit denen der Subunternehmer beauftragt wurde, dürfen nicht Gegenstand einer erneuten Weitervergabe sein.

14. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß der vorhergehenden Absätze seitens des vertragsschließenden Schatzmeisters, behält sich die Agentur das Recht vor, die Vereinbarung, unbeschadet des Schadensersatzanspruchs, aufzulösen.

15. Bezüglich aller hier nicht geregelten Aspekte finden die Bestimmungen gemäß Art. 105 des GvD Nr. 50/2016 Anwendung.

16. Darüber hinaus wird für die Durchführung der Dienstleistungen des Schatzmeisters auf Art. 54 Abs. 1 bis des Gesetzes 69/2013 verwiesen.

## **ARTIKEL 26 – KONTROLLEN**

Die Agentur behält sich das Recht vor, die Erbringung der vertraglichen Leistungen jederzeit zu überprüfen einschließlich der Entwicklung der Ankäufe der vertragsschließenden Verwaltung(en). Der Schatzmeister verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß den Angaben im technischen Leistungsverzeichnis zur umfassenden Zusammenarbeit, um diese Kontrolltätigkeiten zu ermöglichen.

## **ARTIKEL 27 – GEHEIMHALTUNG**

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Angaben und Informationen einschließlich der Daten, welche durch Datenverarbeitungsgeräte laufen, in deren Besitz er gelangt oder deren Kenntnis er erlangt, geheim zu halten und diese auf keine Weise und in keiner Form zu verbreiten oder zu verwenden, es sei denn für die unbedingt zur Durchführung der Vereinbarung und der einzelnen Durchführungsverträge notwendigen Zwecke, und in jedem Fall für weitere fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Verpflichtung gemäß dem vorherigen Absatz gilt auch für das Ursprungsmaterial oder für das bei der Durchführung der Vereinbarung bereitgestellte Material. Diese Verpflichtung gilt nicht für Angaben, die öffentlich zugänglich sind oder werden.

2. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Einhaltung der vorgenannten Geheimhaltungspflichten durch seine Angestellten, Berater und Mitarbeiter sowie gegebenenfalls durch seine Subunternehmer und deren Angestellte, Berater und Mitarbeiter verantwortlich.



3. Bei Missachtung der Geheimhaltungspflichten hat die Agentur das Recht, die Vereinbarung rechtmäßig als aufgelöst zu erklären, unbeschadet der Verpflichtung für den Schatzmeister, den Ersatz aller Schäden, welche der Agentur und/oder den vertragsschließenden Verwaltungen gegebenenfalls entstehen, vorzunehmen.

4. Der Schatzmeister kann die wesentlichen Inhalte des Vereinbarungsentwurfs preisgeben, wenn dies eine wesentliche Voraussetzung für dessen Beteiligung an Ausschreibungen und Auftragsvergaben ist.

5. Unbeschadet der Angaben gemäß Art. 27 verpflichtet sich der Schatzmeister ebenso, die Vorschriften laut Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) zu beachten.

#### **ARTIKEL 28 – BESTIMMUNG DER RECHTSSTREITIGKEITEN**

Unbeschadet der Anwendung der Verfahren des Vergleichs und der gütlichen Streitbeilegung im Sinne der Artikel 205 und 208 des GVD Nr. 50/2016, ist für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Agentur und/oder den vertragsschließenden Verwaltungen und dem Schatzmeister das Landesgericht Bozen zuständig. Es wird somit eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit gemäß Art. 209 des GVD Nr. 50/2016 ausgeschlossen.

#### **ARTICOLO 29 - PRIVACY**

Der Schatzmeister erklärt in das Informationsschreiben gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO), welches diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist, Einsicht genommen zu haben.

#### **ARTIKEL 30 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Diese Vereinbarung und deren Anlagen stellen vollständige Kundgebung des Verhandlungswillens der Parteien dar, die zudem alle entsprechenden Klauseln, deren Inhalt ausgehandelt wurde, in vollem Umfang zur Kenntnis genommen haben. Sie erklären somit, diese sowohl einzeln als auch gesamtheitlich ausdrücklich anzunehmen, wobei keine Änderungen an diesem Akt und seinen Anlagen vorgenommen werden dürfen und nur durch einen schriftlichen Akt nachgewiesen werden können. Ist eine der Klauseln der Vereinbarung und/oder der einzelnen Durchführungsverträge ungültig oder unwirksam, bleibt die Rechtsgültigkeit oder Rechtswirksamkeit der Urkunden insgesamt unberührt:



2. Jedwede Unterlassungen oder Verzögerungen bezüglich der Aufforderung zur Erfüllung der Vereinbarung oder der einzelnen Kaufaufträge oder deren Anlagen (oder Teilen davon) seitens der Agentur und/oder der vertragschließenden Verwaltungen stellen in keinem Fall einen Verzicht auf die ihnen zustehenden Rechte dar, wobei diese Parteien sich in jedem Fall vorbehalten, letztere im Rahmen der Verjährung geltend zu machen.

3. Mit dieser Vereinbarung gelten alle allgemeinen Bedingungen für die Beziehungen zwischen den Parteien als geregelt. Entsprechend wird diese nicht durch etwaige operative, die Durchführung betreffende oder ergänzende Abkommen ersetzt oder überholt und bleiben über diese Vereinbarungen hinaus bestehen und regeln weiterhin die Angelegenheiten zwischen den Parteien. Bei Widersprüchen haben die Vorschriften dieses Akts mit Ausnahme ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen der Parteien Vorrang vor jenen der betreffenden Durchführungsakten.

4. Die Parteien bestätigen, dass die Vereinbarung in elektronischer Form gemäß Art. 37 des LG 16/2015 mit der digitalen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter auf dem entsprechenden IT-Dokument abgewickelt wird, und die Stempelsteuer von Euro            am            mit folgender Modalität            bezahlt wurde.

5. Die Parteien bestätigen zudem:

- dass diesem Vertrag folgende Anlagen materiell beigefügt werden:

- 1) *(gegebenenfalls)* Eine Kopie des F23 hinsichtlich der vom Zuschlagsempfänger am entrichteten Stempelsteuer;
- 2) Wirtschaftliches Angebot (Anlage C1);
- 3) Technisches Leistungsverzeichnis und die dazugehörigen Anlagen;
- 4) Anlage 3 – Technische Spezifikationen und die dazugehörigen Anlagen;
- 5) „Tabelle A“

- dass folgende Anlagen integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind, obschon noch nicht materiell diesem beigefügt:

- 1) digitales Original der endgültigen Kautionsversicherung, welche mittels Versicherungspolizze Nr.            , ausgestellt von            am            in Höhe von            Euro;
- 2) Ausschreibungsbedingungen;
- 3) in der Ausschreibungsphase veröffentlichte Berichtigungen und Klarstellungen;
- 4) Dekret der Zuschlagserteilung Nr.            vom            ;
- 5) Mitteilung der Zuschlagserteilung Prot. Nr.            vom            ;



- 6) Dekret zur Erklärung der rechtswirksamen Zuschlagserteilung Prot. Nr.            vom            ;
- 7) *(gegebenenfalls)* Generalvollmacht/Sondervollmacht Nr.            vom            Notar            ;
- 8) *(gegebenenfalls)* Gründungsakt der Bietergemeinschaft            ;
- 9) Integritätsvereinbarung der Agentur.

Bozen, am

Für die Agentur

(digital unterzeichnet)

Für den Schatzmeister

(digital unterzeichnet)

Der Unterfertigte            in seiner Eigenschaft als            des Unternehmens

erklärt

detaillierte Kenntnis aller Vertragsklauseln und der hier genannten Unterlagen und Akten zu haben, im Sinne und nach Maßgabe der Artt. 1341 und 1342 des ZGB bzw:

- alle hier enthaltenen Bedingungen und Abmachungen anzunehmen und insbesondere zu berücksichtigen, was mit den entsprechenden Klauseln festgelegt und vereinbart wurde;
- insbesondere, **dass er mit der Anbringung der zweiten digitalen Unterschrift auf diesem Vertrag die nachstehenden Klauseln und Bedingungen ausdrücklich annimmt:**

ARTIKEL 4 – VERTRAGSSCHLIESSENDE VERWALTUNGEN UND ERHÖHUNG DER VERTRAGSLEISTUNGEN - VERTRAGSÄNDERUNGEN

ARTIKEL 5 – LAUFZEIT

ARTIKEL 6 – NUTZUNG DER VEREINBARUNG UND ABSCHLUSSMODALITÄTEN

ARTIKEL 7 – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES SCHATZMEISTERS

ARTIKEL 8 – SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN DES SCHATZMEISTERS

ARTIKEL 11 – ÜBERPRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNG

ARTIKEL 12 – VERGÜTUNG UND KOSTEN ZUR BESEITIGUNG VON INTERFERENZEN

ARTIKEL 13 – RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN DES DIENSTES

ARTIKEL 17 – SCHÄDEN UND ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

ARTIKEL 18 – VERWALTUNG DER NICHTERFÜLLUNGEN DES DIENSTES



ARTIKEL 19 – VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER VERTRAGSSTRAFEN SEITENS DER VERTRAGSSCHLIEßENDEN VERWALTUNGEN

ARTIKEL 20 – VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER VERTRAGSSTRAFEN SEITENS DER AGENTUR

ARTIKEL 21 – AUFLÖSUNG

ARTIKEL 22 – RÜCKTRITT

ARTIKEL 27 – GEHEIMHALTUNG

ARTIKEL 28 – BESTIMMUNG DER RECHTSSTREITIGKEITEN

Bozen, am

Für den Schatzmeister

(digital unterzeichnet)